

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 2. SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum: Montag, 22.02.2021
Beginn: 18:05 Uhr
Ende: 20:15 Uhr (Ende öffentlicher Teil)
Ort: in der Dreifachturnhalle
Gesetzliche Mitgliederzahl: 25

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Schweiger, Christian	Erster Bürgermeister	Nicht stimmberechtigt wegen persönl. Beteiligung nach Art. 49 GO bei Beschluss-Nr. 40 und 59 G, abwesend bei Beschluss-Nr. 43
----------------------	----------------------	---

Mitglieder des Stadtrates

Aunkofer, Franz	Stadtrat	Abwesend bei Beschluss-Nr. 48 und 49
Birkl, Ludwig	Stadtrat	
Diermeier, Dennis	Zweiter BGM/Stadtrat	Vorsitz übernommen bei Beschluss-Nr. 40 und 59 G
Fischer, Bernhard	Stadtrat	
Flotzinger, Florian	Stadtrat	Abwesend bei Beschluss-Nr. 42
Frischeisen, Johanna	Dritte BGM/Stadträtin	
Hackelsperger, Claus	Stadtrat	
Häckl, Thomas	Stadtrat	
Häckl jun., Thomas	Stadtrat	
Köglmeier-Pollmann, Adriane	Stadträtin	
Laußer, Florian	Stadtrat	
Lettow-Berger, Christiane	Stadträtin	
Meixner, Maria	Stadträtin	
Müller, Thomas	Stadtrat	
Ober, Andreas	Stadtrat	Abwesend bei Beschluss-Nr. 42
Pletl jun., Josef	Stadtrat	Abwesend bei Beschluss-Nr. 42
Prasch, Christian	Stadtrat	
Rank, Christian	Stadtrat	
Schlauderer, Rupert	Stadtrat	
Schweiger, Stephan	Stadtrat	Abwesend bei Beschluss-Nr. 42
Schwindl, Heribert	Stadtrat	
Siller, Walter	Stadtrat	
Weinzierl, Josef	Stadtrat/Vorsitz. RPA	

Protokollführung

Sinzenhauser, Georg	Verwaltungsrat
---------------------	----------------

Verwaltung

Plapperer, Lena	Leiterin Fachbereich TWMK
Rieger, Christian	Stadtkämmerer
Schmid, Andreas	Stadtbaumeister

Ortssprecher (Gäste)

Karl, Michael
Zirkel, Silvia

Ortssprecher Kapfelberg
Ortssprecherin Staubing

Gäste

17 Gäste
Altstadtmanagement, Frau Brigitte Haslach, bei TOP Ö 2
Frau Doris Maroski, Fa. Komplan
MZ: Frau Weigert
Der Kelheimer: Frau Ruppert

Abwesende Personen

Mitglieder des Stadtrates

Hierl, Regina

Stadträtin

Entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1	Genehmigung der letzten Niederschrift	
	Allg. Verw./öfftl. Sicherheit u. Ordnung	Entscheidung
2	Vorstellung Altstadtmanagement; Rückblick 2020; Vorschau 2021/2022	
	BGM/Altstadtmanagement	Kenntnisnahme
 3	Erweiterung der Baumsektionen auf dem Waldfriedhof Kelheim	
	Allg. Verw./öfftl. Sicherheit u. Ordnung	Entscheidung
4	Bestattungsdienst in Kelheim;	
	Allg. Verw./öfftl. Sicherheit u. Ordnung	Entscheidung
5	Änderung der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den städtischen Waldfriedhof an der Weltenburger Straße in Kelheim	
	Allg. Verw./öfftl. Sicherheit u. Ordnung	Entscheidung
6	Änderung der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den städtischen Friedhof in Kelheim -Ortsteil Staubing-	
	Allg. Verw./öfftl. Sicherheit u. Ordnung	Entscheidung
7	Änderung der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den städtischen Friedhof in Kelheim -Ortsteil Stausacker-	
	Allg. Verw./öfftl. Sicherheit u. Ordnung	Entscheidung
8	Änderung der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den städtischen Friedhof in Kelheim -Ortsteil Thaldorf-	
	Allg. Verw./öfftl. Sicherheit u. Ordnung	Entscheidung
9	Vollzug des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG); Übertragung der Standesamtsaufgaben der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Ihrlerstein und des Marktes Painten auf das Standesamt Kelheim	
	Allg. Verw./öfftl. Sicherheit u. Ordnung	Entscheidung
10	Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)	
	Allg. Verw./öfftl. Sicherheit u. Ordnung	Entscheidung
11	Abens-Donau Energie GmbH; Genehmigung der Abstimmung des Ersten Bürgermeisters in der Gesellschafterversammlung vom 26.01.2021; Wirtschaftsplan 2021	
	Beteiligungsmanagement	Entscheidung
12	Grundsteuer; Erhöhung der Grundsteuerhebesätze A und B zum Haushaltsjahr 2021	
	Finanzen	Entscheidung

-
- 13** Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III);
a) Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
b) Billigung für die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung

Entscheidung

- 13.1** Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III);
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung

Kenntnisnahme

- 13.2** Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III);
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Abt. Immissionsschutz

Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung

Entscheidung

- 13.3** Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III);
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Abt. Staatliches Abfallrecht

Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung

Entscheidung

- 13.4** Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III);
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Abt. Naturschutz

Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung

Entscheidung

13.5 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III);
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
Stellungnahme der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien

Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung

Entscheidung

13.6 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III);
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
Stellungnahme der Regierung von Niederbayern, Höhere Landesplanung

Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung

Entscheidung

13.7 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III);
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Regensburg

Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung

Entscheidung

13.8 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III);
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut

Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung

Entscheidung

13.9 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III);
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung

Entscheidung

13.10 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III);
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes

Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung

Entscheidung

13.11 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III);
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung

Entscheidung

13.12 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III);
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH

Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung

Entscheidung

13.13 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III);
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
Stellungnahme der Stadt Kelheim, FB Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung

Entscheidung

13.14 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III);
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
Stellungnahme der Telefonica Germany GmbH & Co.OHG

Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung

Entscheidung

13.15 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der
Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovol-
taikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III)
Billigung für die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB
und § 4 Abs. 2 BauGB

Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung

Entscheidung

Die Stadtratssitzung fand auf Grund der Corona-Pandemie in der Dreifachturnhalle am Rennweg statt.

Erster Bürgermeister Christian Schweiger begrüßte um 18.00 Uhr alle Anwesenden.

Vor Eintritt in die Tagesordnung fand in der Zeit von 18.00 Uhr bis 18.05 Uhr die „Bürger-Fragestunde“ statt. Die gestellten Fragen/Anträge sind im Anhang dieser Niederschrift ersichtlich.

Um 18.05 Uhr wurde dann in die offizielle Stadtratssitzung mit dem öffentlichen Teil eingetreten.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gratulierte Erster Bürgermeister Christian Schweiger Stadträtin Maria Meixner nachträglich zum Geburtstag.

Weiterhin sprach der Bürgermeister Stadtrat Josef Weinzierl zum Tod seines Vaters das Beileid aus.

Der Bürgermeister sprach ebenfalls den Tod von Herrn Bernhard Frischeisen, der Träger der Bürgermedaille war, an.

Erster Bürgermeister Christian Schweiger stellte die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Es lag eine geänderte Tagesordnung vor. Einwände gegen diese Tagesordnung wurden nicht vorgebracht.

Mit E-Mail vom 20. Februar 2021 übersandte der Sprecher der Stadtratsfraktion Kelheimer Mitte folgenden Antrag (ebenfalls Datum 20.02.2021) zu Tagesordnungspunkt Ö 12 „Grundsteuer; Erhöhung der Grundsteuerhebesätze A und B zum Haushaltsjahr 2021“

**„Stadt Kelheim
Herrn Ersten Bürgermeister
Christian Schweiger
Ludwigsplatz 16
D-93309 Kelheim**

**Antrag: Erhöhung der Grundsteuerhebesätze A und B zum Haushaltsjahr 2021
– max. Obergrenze 430 %**

**Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schweiger,
lieber Christian,**

im Nachgang unserer Fraktionssitzung am 20.02.2021 kann ich Ihnen mitteilen, dass die Fraktion der Kelheimer Mitte e.V. für eine Erhöhung der Grundsteuerhebesätze A und B ist. Die Fakten für eine Erhöhung sprechen für sich und die exogenen Faktoren und das Umfeld lässt eine Erhöhung nur schlüssig dies fortfolgen.

Dieser Erhöhung können wir uneingeschränkt zustimmen! Die extreme Steigerung um 25,64 % ist aber für uns nicht tragbar und umsetzbar. Die Außenwirkung gegenüber den Grundstückseigentümern kann diese extreme Steigerung aus unserer Sicht nicht plausibel gemacht werden.

Uns ist die Haushalts- bzw. finanzielle Lage der Stadt Kelheim bewusst, aber genauso sind wir gewählte Vertreter der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Kelheim. Deshalb sollte hier ein Kompromiss gefunden werden, um für beide Seiten eine tragbare Lösung zu finden.

Die Stadtratsfraktion der Kelheimer Mitte e.V. sagt grundsätzlich JA zur Erhöhung der Grundsteuerhebesätze A und B zum Haushaltsjahr 2021. Wir beantragen aber die Erhöhung auf max. 430 % für die Grundsteuerhebesätze A und B zu begrenzen.

Ich bitte Sie, unseren Antrag in der Stadtratssitzung entsprechend zum Tagesordnungspunkt zur Abstimmung zu stellen.

Vielen Dank und freundliche Grüße

Christian Prasch"

Die Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Stadtratssitzung vom 25.01.2021 wurde gemäß § 27 der GeschO für den Stadtrat 2020 bis 2026 mit Beschluss Nr. 30 genehmigt.

Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Stadtratssitzung vom 21.01.2021 war während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Stadtratsmitglieder ausgelegt. Bis zum Schluss der Sitzung wurden keine Einwendungen erhoben. Sie gilt somit gemäß Art. 54 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung und § 27 Abs. 2 der GeschO für den Stadtrat 2020 – 2026 als genehmigt.

Bei Tagesordnungspunkt Ö 11 „Abens-Donau Energie GmbH; Genehmigung der Abstimmung des Ersten Bürgermeisters in der Gesellschafterversammlung vom 26.01.2021; Wirtschaftsplan 2021“ wurde darauf hingewiesen, dass bei Erstem Bürgermeister Christian Schweiger die Voraussetzungen des Art. 49 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung (persönliche Beteiligung) vorliegen. Zweiter Bürgermeister Dennis Diermeier ließ deshalb zur Feststellung der persönlichen Beteiligung den Stadtrat darüber abstimmen. Mit 23 : 0 Stimmen hat der Stadtrat gemäß Art. 49 Abs. 3 der Bayerischen Gemeindeordnung festgestellt, dass bei Erstem Bürgermeister Christian Schweiger die Voraussetzungen des Art. 49 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung vorliegen. Erster Bürgermeister Schweiger hat bei der Feststellung nach Art. 49 Abs. 3 der Bayerischen Gemeindeordnung nicht mit abgestimmt. Ebenso hat er bei dem vorgenannten Tagesordnungspunkt Ö 11 im Hinblick auf Art. 49 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung nicht an der Beratung und Abstimmung teilgenommen. Bei diesem Tagesordnungspunkt hat Zweiter Bürgermeister Dennis Diermeier die Sitzungsführung übernommen.

Bei TOP Ö 13.2 „Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III); Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB; Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Abt. Immissionsschutz“ war Erster Bürgermeister Christian Schweiger nicht im Sitzungssaal anwesend. Bei diesem Tagesordnungspunkt hat Zweiter Bürgermeister Dennis Diermeier die Sitzungsführung übernommen.

Die Sprecherin von Bündnis 90/Die Grünen, Stadträtin Christian Lettow-Berger stellte den Antrag, dass die schriftlich beantragte Änderung der Niederschrift von der Stadtratssitzung am 21.01.2021 zu Tagesordnungspunkt Ö 17 (Freiflächenphotovoltaikanlage Nördlich-Schulterndorf; Billigung des Vorentwurfes für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB) vorgelesen wird. Dies erfolgte durch GL Sinzenhauser.

Ebenfalls zu TOP Ö 17 der Stadtratssitzung vom 21.01.2021 wies Stadtrat Bernhard Fischer darauf hin, dass in der Beschlussvorlage des Stadtbauamtes ein falsches Datum der darin angesprochenen Ortsbesichtigung steht und deshalb geändert werden muss. GL Sinzenhauser teilte dazu mit, dass dies bereits erfolgt ist.

Bei TOP Ö 12 (Grundsteuer; Erhöhung der Grundsteuerhebesätze A und B zum Haushaltsjahr 2021) hat Erster Bürgermeister zuerst über den weitreichenderen Vorschlag der Verwaltung abstimmen lassen, dieser wurde mit 11 : 13 Stimmen abgelehnt. Danach hat er über den Vorschlag der Stadtratsfraktion der Kelheimer Mitte abstimmen lassen, dieser wurde mit 8 : 16 Stimmen abgelehnt.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Sachbearbeiter: Sinzenhauser, Georg

TOP 1	Genehmigung der letzten Niederschrift
Beschluss-Nr. 30	
Entscheidungsergebnis: Dafür: 24 Dagegen: 0	

Sachverhalt:

Gemäß § 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Kelheim 2020 – 2026 lässt der Vorsitzende über die Genehmigung der Niederschrift von der vorangegangenen öffentlichen Sitzung abstimmen.

Beschluss:

Der Stadtrat genehmigt hiermit die Niederschrift der öffentlichen Stadtratssitzung vom 25.01.2021.

Sachbearbeiter: Haslach B.

TOP 2	Vorstellung Altstadtmanagement; Rückblick 2020; Vorschau 2021/2022
Beschluss-Nr. 31	
Kenntnisnahme: Dafür: 24 Dagegen: 0	

Sachverhalt:

Präsentation der Altstadtmanagerin der Stadt Kelheim, Frau Brigitte Haslach, über die Entwicklung des Altstadtmanagements (Rückblick 2020 und Vorschau 2021/2022).

Anlage:

-Präsentation

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt von den Ausführungen Kenntnis.

TOP 3 Erweiterung der Baumsektionen auf dem Waldfriedhof Kelheim

Beschluss-Nr. 32

Entscheidungsergebnis:

Dafür: 24 Dagegen: 0

Sachverhalt:

Bereits am 20.04.2010 wurde erstmals im damaligen WTK-Ausschuss über die Errichtung eines Naturfriedhofs beratschlagt. Im Oktober des Jahres 2011 hat sich der Stadtrat einstimmig für diese Bestattungsvariante ausgesprochen. Die Baumsektion B-1 wurde in der Nähe der Aussegnungshalle ausgewiesen. Die Nutzungsrechte der ersten Grabplätze wurden im darauffolgenden Jahr verkauft. Seit jeher findet diese Bestattungsart immer mehr Zuspruch bei der Bevölkerung. Deswegen wurde im Jahr 2018 der Bestattungswald um die Baumsektion B-2 erweitert. Diese befindet sich am Wegrand zur Sektion W-6 (Wahlgräber 6).

In den vergangenen 3 Jahren wurden immer wieder Bäume in beiden Sektionen für Bestattungen ausgewiesen. Derzeit befinden sich in der Baumsektion B-1 36 ausgewiesene Bäume und in der Baumsektion B-2 32 ausgewiesene Bäume. Bei den Bäumen ist zwischen Familienbäumen und Gemeinschaftsbäumen zu unterscheiden. Die Nutzungsrechte an den Familienbäumen werden auf 30 Jahre und die Nutzungsrechte an den Grabplätzen der Gemeinschaftsbäume hingegen nur auf 10 Jahre von den Angehörigen der Verstorbenen erworben. Jeder Baum verfügt über 8 Grabplätze die gleichzeitig belegt werden können. Nach Ablauf der 10 bzw. 30 Jahre können die Angehörigen das Nutzungsrecht an ihrem Grabplatz um weitere 10 Jahre verlängern oder auflösen. Sollte der Grabplatz aufgelöst werden, wird das Schild des Verstorbenen entfernt und der Grabplatz kann neu vergeben werden. Da die Nutzungsrechte der ersten Grabplätze erst im Jahr 2022 ablaufen, ist noch nicht absehbar in welchem Verhältnis die Grabplätze aufgelöst bzw. verlängert werden und sich dadurch wieder freie Grabplätze ergeben werden. Eine Erweiterung der Baumsektionen ist deswegen zwingend notwendig.

Derzeit sind noch insgesamt 5 Familienbäume und 36 Plätze an Gemeinschaftsbäumen in beiden Sektionen verfügbar. Die Tendenz der Baumbestattungen ist seit den letzten Jahren jedoch steigend. Es wurden zum Beispiel in den vergangenen 5 Monaten die Nutzungsrechte von insgesamt 33 Grabplätzen (Familienbäume und Grabplätze an Gemeinschaftsbäumen) verkauft. Um der Nachfrage der Bevölkerung gerecht zu werden, müssen die Sektionen erweitert werden. Zwischen der Baumsektion B-1 und der Baumsektion B-2 können noch ungefähr 15 bis 20 Bäume für Bestattungen ausgewiesen werden. Es handelt sich hierbei nur um eine kurzfristige Lösung die vom Stadtförster, Herrn Ottmar Kürzl, bereits im März umgesetzt werden soll.

Eine langfristige Lösung ist nur durch eine „große“ Erweiterung der Baumsektion B-2 möglich. Hierfür müssen jedoch bereits bestehende Bäume gefällt werden, um den Friedhofsbesuchern den Gang zur Grabstätte zu ermöglichen. Weiterhin ist auch ein Schotterweg zu den Grabplätzen geplant. Die Erweiterung soll sich bis zu den Urnenwänden erstrecken. Mit der Durchführung der Erweiterung kann bereits im Herbst begonnen werden.

Anlage

-Lageplan Baumsektionen

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der „großen“ Erweiterung der Baumsektion B-2 zu. Mit der „großen“ Erweiterung kann zum Herbst begonnen werden.

Der Stadtrat nimmt von der Ausweisung der Bäume zwischen der Baumsektion B-1 und der Baumsektion B-2 Kenntnis.

Sachbearbeiter: Treitinger, Verena

TOP 4 Bestattungsdienst in Kelheim;

Beschluss-Nr. 33

Entscheidungsergebnis:

Dafür: 24 Dagegen: 0

Sachverhalt 2. Gremium:

Im Dezember 2020 wurden die beauftragten Bestattungsunternehmen der städtischen Friedhöfe über das Ablaufen der Verträge zum 28.02.2021 unterrichtet. Es handelt sich hierbei um die Firmen:

Bestattungen Adamczyk, TrauerHilfe Denk, Bestattungen Marcus Biermeier und Bestattungsinstitut Männer & Biermeier.

Die Bestattungsinstitute sind als Erfüllungsgehilfen der Stadt Kelheim tätig, d.h. durch Beschluss Nr. 15 G vom 07.02.1991 des Hauptausschusses des Stadtrates der Stadt Kelheim ist ihnen die Genehmigung zur Durchführung von Bestattungen und allen damit verbundenen Verrichtungen (Ausschmücken der Aussegnungshalle, Befördern des Sarges bzw. der Urne zum Grab, Ausheben und Schließen sowie Abräumen des Grabes) in den städtischen Friedhöfen erteilt worden.

Die Gebühren für diese Tätigkeiten werden seitens der Stadt vorgeschrieben.

Diese Beerdigungsgebühren betragen zurzeit:

für Kinder bis 5 Jahre	120,00 €
für Erwachsene bei Normaltiefe	245,00 €
für Erwachsene bei Tieferlegung	300,00 €
für Urne ohne Feier	100,00 €
für Urne mit Feier	140,00 €
Stundenpauschale für Felsengräber	45,00 €

Alle vier Bestattungsinstitute beantragen eine Vertragsverlängerung zur Durchführung von Bestattungen und allen damit verbundenen Verrichtungen in den städtischen Friedhöfen um weitere drei Jahre, d.h. von 01.03.2021 bis 29.02.2024. Es wurden neue Ver-

träge zwischen den Erfüllungsgehilfen und der Stadtverwaltung aufgesetzt. Die bestehenden Verträge wurden die letzten Jahre immer nur verlängert und sind deswegen nicht mehr zeitgemäß. Ein Muster ist dem Hauptausschuss vorgelegt worden.

Eine Ausschreibung ist nicht notwendig, da sich Bestattungsunternehmen jederzeit als Erfüllungsgehilfen bewerben können. Für den Abschluss eines Vertrags müssen nur die von der Stadtverwaltung festgesetzten Kriterien erfüllt werden. Das Wettbewerbsrecht ist somit gewahrt und die Marktabfrage gedeckt.

Weiterhin ist zwischen Erfüllungsgehilfen und zugelassenen Gewerbetreibenden zu unterscheiden. Bei den oben genannten Bestattern handelt es sich um Erfüllungsgehilfen der Stadt Kelheim. Sie erhalten demnach keine Zulassung, sondern einen befristeten Vertrag. Eine Zulassung für Bestatter ist nur möglich, wenn in der Satzung kein Benutzungszwang für die mit der Bestattung verbundenen Verrichtungen angeordnet wurde. Für die zugelassenen Gewerbetreibenden (Steinmetze und Gärtnereien) und die Erfüllungsgehilfen wurde bis dato eine Zulassungsgebühr in Höhe von 275,00 € berechnet. Da die Bestatter keine zugelassenen Gewerbetreibenden, sondern Erfüllungsgehilfen sind, darf keine Zulassungsgebühr erhoben werden. Für die anfallende Bearbeitungszeit werden jedoch 275,00 € in Rechnung gestellt. Dies wurde vertraglich geregelt.

Für die Exhumierung/Umbettung wurde in der Satzung auch ein Benutzungszwang festgesetzt. Die erbrachten Leistungen wurden je nach Arbeitsaufwand von den Erfüllungsgehilfen mit den Angehörigen abgerechnet. Da für die Exhumierung/Umbettung auch ein Benutzungszwang besteht, müssen die Gebühren von der Stadtverwaltung in Rechnung gestellt werden. Die Gebühren sind in den Gebührensatzungen der städtischen Friedhöfe aufzunehmen. Die Bestatter haben im gegenseitigen Einvernehmen die Gebühren für die Exhumierung/Umbettung befürwortet. Die Höhe der Gebühren wurde an die Bestattungsgebühren angepasst.

Bei einem Gesprächstermin zwischen dem 1. Bürgermeister, dem Abteilungsleiter für Öffentliche Sicherheit und Ordnung, den Bestattern und der Friedhofsverwaltung wurde über eine Erhöhung der Bestattungsgebühren diskutiert. Von Seiten der Stadtverwaltung wurde eine Gebührenerhöhung um ca. 10 % vorgeschlagen. Die letzte Erhöhung fand 2018 statt und es wurde in der damaligen Sitzung beschlossen die Preise kontinuierlich anzupassen. In einer Umfrage mit vergleichbaren Friedhöfen stellte sich damals heraus, dass Kelheim im unteren Drittel der Bestattungsgebühren angesiedelt ist.

Nach Abschluss eines Kalenderjahres wird den Bestattern je Beerdigung eine Zulassungsgebühr in Höhe von 20,00 € in Rechnung gestellt. Wie bereits erwähnt, haben die Bestatter als Erfüllungsgehilfen keine Zulassung, sondern zeitlich befristete Verträge. Die Zulassungsgebühr (pro Beerdigung) muss deswegen gestrichen werden.

Auf Vorschlag des Hauptausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Die Verträge zur Durchführung von Bestattungen und allen damit verbundenen Verrichtungen in den städtischen Friedhöfen wird den Bestattungsinstituten Adamczyk, Trauerhilfe Denk, Bestattungen Marcus Biermeier und Bestattungen Männer & Biermeier wie beantragt um weitere drei Jahre (01.03.2021 bis 29.02.2024) genehmigt.

Die Bestattungsgebühren werden im gegenseitigen Einvernehmen um ca. 10 % angehoben.

für Kinder bis 5 Jahre	130,00 €
für Erwachsene bei Normaltiefe	260,00 €
für Erwachsene bei Tieferlegung	320,00 €
für Urne ohne Feier	110,00 €
für Urne mit Feier	150,00 €
Stundenpauschale für Felsengräber	50,00 €

Gebühren für die Exhumierung/Umbettung:

Exhumierung eines Verstorbenen aus einem Erdgrab	600,00 €
Umbettung eines Verstorbenen oder der sterblichen Überreste aus einem Erdgrab oder einer Gruft innerhalb des gleichen Friedhofs	475,00 €
Umbettung eines Verstorbenen oder der sterblichen Überreste aus einem Erdgrab oder einer Gruft in einen anderen Friedhof	475,00 €
Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab innerhalb des gleichen Friedhofs	100,00 €
Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab in einen anderen Friedhof	100,00 €
Umbettung einer Urne aus einer Urnenwand oder Gruft innerhalb des gleichen Friedhofs	25,00 €
Umbettung einer Urne aus einer Urnenwand oder Gruft in einen anderen Friedhof	25,00 €

Die Bearbeitungsgebühren für die Bestattungsunternehmen betragen künftig:

Bearbeitungsgebühr Genehmigung (Erfüllungsgehilfe)	275,00 €
<u>Die Zulassungsgebühr (pro Beerdigung) wird gestrichen.</u>	

Die Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den städtischen Waldfriedhof an der Weltenburger Straße in Kelheim und die Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzungen der Ortsteile müssen aus diesem Grund angepasst werden.

TOP 5 Änderung der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den städtischen Waldfriedhof an der Weltenburger Straße in Kelheim

Beschluss-Nr. 34

**Entscheidungsergebnis:
Dafür: 24 Dagegen: 0**

Sachverhalt 2. Gremium:

Die Erhöhung der Bestattungsgebühren und der sonstigen Gebühren sowie die Aufnahme der Gebühren für Exhumierungen/Umbettungen macht eine Änderung der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den städtischen Waldfriedhof an der Weltenburger Straße in Kelheim erforderlich.

Die Bestattungsgebühren und die sonstigen Gebühren sollen wie folgt abgeändert werden:

Bezeichnung	Alte Gebühren	Neue Gebühren
für Kinder bis 5 Jahre	120,00 €	130,00 €
für Erwachsene bei Normaltiefe	245,00 €	260,00 €
für Erwachsene bei Tieferlegung	300,00 €	320,00 €
für Urne ohne Feier	100,00 €	110,00 €
für Urne mit Feier	140,00 €	150,00 €
Stundenpauschale für Felsengräber	45,00 €	50,00 €

Die neuen Gebühren müssen auch in die Satzung aufgenommen werden:

Bezeichnung	Gebühren
Exhumierung eines Verstorbenen aus einem Erdgrab	600,00 €
Umbettung eines Verstorbenen oder der sterblichen Überreste aus einem Erdgrab oder einer Gruft innerhalb des gleichen Friedhofs	475,00 €
Umbettung eines Verstorbenen oder der sterblichen Überreste aus einem Erdgrab oder einer Gruft in einen anderen Friedhof	475,00 €
Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab innerhalb des gleichen Friedhofs	100,00 €
Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab in einen anderen Friedhof	100,00 €
Umbettung einer Urne aus einer Urnenwand oder Gruft innerhalb des gleichen Friedhofs	25,00 €
Umbettung einer Urne aus einer Urnenwand oder Gruft in einen anderen Friedhof	25,00 €

Auf Vorschlag des Hauptausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, erlässt die Stadt Kelheim folgende

Änderung der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den städtischen Waldfriedhof in Kelheim an der Weltenburger Straße

§ 1

In § 6 Abschnitt IV werden bei den **sonstigen Gebühren** die Nrn. 9 bis 9.7 hinzugefügt:

IV. Sonstige Gebühren

9.	Exhumierung/Umbettung	
9.1	Exhumierung eines Verstorbenen aus einem Erdgrab	600,00 €
9.2	Umbettung eines Verstorbenen oder der sterblichen Überreste aus einem Erdgrab oder einer Gruft innerhalb des gleichen Friedhofs	475,00 €
9.3	Umbettung eines Verstorbenen oder der sterblichen Überreste aus einem Erdgrab oder einer Gruft in einen anderen Friedhof	475,00 €
9.4	Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab innerhalb des gleichen Friedhofs	100,00 €
9.5	Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab in einen anderen Friedhof	100,00 €
9.6	Umbettung einer Urne aus einer Urnenwand oder Gruft innerhalb des gleichen Friedhofs	25,00 €
9.7	Umbettung einer Urne aus einer Urnenwand oder Gruft in einen anderen Friedhof	25,00 €

§ 2

In § 6 Abschnitt V werden die **Bestattungsgebühren** wie folgt abgeändert:

V. Bestattungsgebühren

1.	Kinder bis 5 Jahre	130,00 €
2.	Erwachsene Normaltiefe	260,00 €
3.	Erwachsene Tieferlegung	320,00 €
4.	Urnen ohne Aussegnungsfeier	110,00 €
5.	Urnen mit Aussegnungsfeier	150,00 €
6.	Stundenpauschale für Felsengräber (in Absprache mit Friedhofswärter)	50,00 €

§ 3

Die Änderung der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den städtischen Waldfriedhof in Kelheim an der Weltenburger Straße tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sachbearbeiter: Treitinger, Verena

TOP 6	Änderung der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den städtischen Friedhof in Kelheim -Ortsteil Staubing-
Beschluss-Nr. 35	
Entscheidungsergebnis: Dafür: 24 Dagegen: 0	

Sachverhalt 2. Gremium:

Die Erhöhung der Bestattungsgebühren und der sonstigen Gebühren sowie die Aufnahme der Gebühren für Exhumierungen/Umbettungen macht eine Änderung der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den städtischen Friedhof in Kelheim -Ortsteil Staubing- erforderlich.

Die Bestattungsgebühren und die sonstigen Gebühren sollen wie folgt festgesetzt bzw. abgeändert werden:

Die Bestattungsgebühren und die sonstigen Gebühren sollen wie folgt abgeändert werden:

Bezeichnung	Alte Gebühren	Neue Gebühren
für Kinder bis 5 Jahre	120,00 €	130,00 €
für Erwachsene bei Normaltiefe	245,00 €	260,00 €
für Erwachsene bei Tieferlegung	300,00 €	320,00 €
für Urne ohne Feier	100,00 €	110,00 €
für Urne mit Feier	140,00 €	150,00 €
Stundenpauschale für Felsengräber	45,00 €	50,00 €

Die neuen Gebühren müssen auch in die Satzung aufgenommen werden:

Bezeichnung	Gebühren
Exhumierung eines Verstorbenen aus einem Erdgrab	600,00 €
Umbettung eines Verstorbenen oder der sterblichen Überreste aus einem Erdgrab oder einer Gruft innerhalb des gleichen Friedhofs	475,00 €
Umbettung eines Verstorbenen oder der sterblichen Überreste aus einem Erdgrab oder einer Gruft in einen anderen Friedhof	475,00 €
Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab innerhalb des gleichen Friedhofs	100,00 €

Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab in einen anderen Friedhof	100,00 €
Umbettung einer Urne aus einer Urnenwand oder Gruft innerhalb des gleichen Friedhofs	25,00 €
Umbettung einer Urne aus einer Urnenwand oder Gruft in einen anderen Friedhof	25,00 €

Auf Vorschlag des Hauptausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, erlässt die Stadt Kelheim folgende

Änderung der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den städtischen Friedhof in Kelheim -Ortsteil Staubing-

§ 1

In § 6 Abschnitt III werden bei den **sonstigen Gebühren** die Nrn. 8 bis 8.7 hinzugefügt:

II. Sonstige Gebühren

8. Exhumierung/Umbettung	
8.1 Exhumierung eines Verstorbenen aus einem Erdgrab	600,00 €
8.2 Umbettung eines Verstorbenen oder der sterblichen Überreste aus einem Erdgrab oder einer Gruft innerhalb des gleichen Friedhofs	475,00 €
8.3 Umbettung eines Verstorbenen oder der sterblichen Überreste aus einem Erdgrab oder einer Gruft in einen anderen Friedhof	475,00 €
8.4 Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab innerhalb des gleichen Friedhofs	100,00 €
8.5 Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab in einen anderen Friedhof	100,00 €
8.6 Umbettung einer Urne aus einer Urnenwand oder Gruft innerhalb des gleichen Friedhofs	25,00 €
8.7 Umbettung einer Urne aus einer Urnenwand oder Gruft in einen anderen Friedhof	25,00 €

§ 2

In § 6 Abschnitt IV werden die **Bestattungsgebühren** wie folgt abgeändert:

IV. Bestattungsgebühren

1.	Kinder bis 5 Jahre	120,00 €
2.	Erwachsene Normaltiefe	245,00 €
3.	Erwachsene Tieferlegung	300,00 €
4.	Urnen ohne Aussegnungsfeier	100,00 €
5.	Urnen mit Aussegnungsfeier	140,00 €
6.	Stundenpauschale für Felsengräber (in Absprache mit Friedhofswärter)	45,00 €

§ 3

Die Änderung der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den städtischen Friedhof in Kelheim -Ortsteil Staubing- tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sachbearbeiter: Treitinger, Verena

<p>TOP 7 Änderung der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den städtischen Friedhof in Kelheim -Ortsteil Stausacker-</p> <p>Beschluss-Nr. 36</p> <p><u>Entscheidungsergebnis:</u> Dafür: 24 Dagegen: 0</p>
--

Sachverhalt 2. Gremium:

Die Erhöhung der Bestattungsgebühren und der sonstigen Gebühren sowie die Aufnahme der Gebühren für Exhumierungen/Umbettungen macht eine Änderung der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den stadteigenen Teil des Friedhofes in Kelheim -Ortsteil Stausacker- erforderlich.

Die Bestattungsgebühren und die sonstigen Gebühren sollen wie folgt abgeändert werden:

<u>Bezeichnung</u>	<u>Alte Gebühren</u>	<u>Neue Gebühren</u>
für Kinder bis 5 Jahre	120,00 €	130,00 €
für Erwachsene bei Normaltiefe	245,00 €	260,00 €
für Erwachsene bei Tieferlegung	300,00 €	320,00 €
für Urne ohne Feier	100,00 €	110,00 €
für Urne mit Feier	140,00 €	150,00 €
Stundenpauschale für Felsengräber	45,00 €	50,00 €

Die neuen Gebühren müssen auch in die Satzung aufgenommen werden:

<u>Bezeichnung</u>	<u>Gebühren</u>
Exhumierung eines Verstorbenen aus einem Erdgrab	600,00 €
Umbettung eines Verstorbenen oder der sterblichen Überreste aus einem Erdgrab oder einer Gruft innerhalb des gleichen Friedhofs	475,00 €

Umbettung eines Verstorbenen oder der sterblichen Überreste aus einem Erdgrab oder einer Gruft in einen anderen Friedhof	475,00 €
Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab innerhalb des gleichen Friedhofs	100,00 €
Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab in einen anderen Friedhof	100,00 €
Umbettung einer Urne aus einer Urnenwand oder Gruft innerhalb des gleichen Friedhofs	25,00 €
Umbettung einer Urne aus einer Urnenwand oder Gruft in einen anderen Friedhof	25,00 €

Auf Vorschlag des Hauptausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, erlässt die Stadt Kelheim folgende

Änderung der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den stadteigenen Teil des Friedhofes in Kelheim -Ortsteil Stausacker-

§ 1

In § 6 Abschnitt II werden bei den **sonstigen Gebühren** die Nrn. 8 bis 8.7 hinzugefügt:

II. Sonstige Gebühren

8.	Exhumierung/Umbettung	
8.1	Exhumierung eines Verstorbenen aus einem Erdgrab	600,00 €
8.2	Umbettung eines Verstorbenen oder der sterblichen Überreste aus einem Erdgrab oder einer Gruft innerhalb des gleichen Friedhofs	475,00 €
8.3	Umbettung eines Verstorbenen oder der sterblichen Überreste aus einem Erdgrab oder einer Gruft in einen anderen Friedhof	475,00 €
8.4	Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab innerhalb des gleichen Friedhofs	100,00 €
8.5	Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab in einen anderen Friedhof	100,00 €
8.6	Umbettung einer Urne aus einer Urnenwand oder Gruft innerhalb des gleichen Friedhofs	25,00 €

- 8.7 Umbettung einer Urne aus einer Urnenwand oder Gruft in einen anderen Friedhof 25,00 €

§ 2

In § 6 Abschnitt IV werden die **Bestattungsgebühren** wie folgt abgeändert:
IV. Bestattungsgebühren

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Kinder bis 5 Jahre | 130,00 € |
| 2. | Erwachsene Normaltiefe | 260,00 € |
| 3. | Erwachsene Tieferlegung | 320,00 € |
| 4. | Urnen ohne Aussegnungsfeier | 110,00 € |
| 5. | Urnen mit Aussegnungsfeier | 150,00 € |
| 6. | Stundenpauschale für Felsengräber (in Absprache mit Friedhofswärter) | 50,00 € |

§ 3

Die Änderung der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den stadteigenen Teil des Friedhofes in Kelheim -Ortsteil Stausacker- tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sachbearbeiter: Treitinger, Verena

<p>TOP 8 Änderung der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den städtischen Friedhof in Kelheim -Ortsteil Thaldorf-</p> <p style="font-size: 1.2em;">Beschluss-Nr. 37</p> <p><u>Entscheidungsergebnis:</u> Dafür: 24 Dagegen: 0</p>

Sachverhalt 2. Gremium:

Die Erhöhung der Bestattungsgebühren und der sonstigen Gebühren sowie die Aufnahme der Gebühren für Exhumierungen/Umbettungen macht eine Änderung der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den städtischen Friedhof in Kelheim -Ortsteil Thaldorf- erforderlich.

Die Bestattungsgebühren und die sonstigen Gebühren sollen wie folgt festgesetzt bzw. abgeändert werden:

Die Bestattungsgebühren und die sonstigen Gebühren sollen wie folgt abgeändert werden:

<u>Bezeichnung</u>	<u>Alte Gebühren</u>	<u>Neue Gebühren</u>
für Kinder bis 5 Jahre	120,00 €	130,00 €
für Erwachsene bei Normaltiefe	245,00 €	260,00 €
für Erwachsene bei Tieferlegung	300,00 €	320,00 €
für Urne ohne Feier	100,00 €	110,00 €
für Urne mit Feier	140,00 €	150,00 €
Stundenpauschale für Felsengräber	45,00 €	50,00 €

Die neuen Gebühren müssen auch in die Satzung aufgenommen werden:

Bezeichnung	Gebühren
Exhumierung eines Verstorbenen aus einem Erdgrab	600,00 €
Umbettung eines Verstorbenen oder der sterblichen Überreste aus einem Erdgrab oder einer Gruft innerhalb des gleichen Friedhofs	475,00 €
Umbettung eines Verstorbenen oder der sterblichen Überreste aus einem Erdgrab oder einer Gruft in einen anderen Friedhof	475,00 €
Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab innerhalb des gleichen Friedhofs	100,00 €
Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab in einen anderen Friedhof	100,00 €
Umbettung einer Urne aus einer Urnenwand oder Gruft innerhalb des gleichen Friedhofs	25,00 €
Umbettung einer Urne aus einer Urnenwand oder Gruft in einen anderen Friedhof	25,00 €

Auf Vorschlag des Hauptausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, erlässt die Stadt Kelheim folgende

Änderung der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den städtischen Friedhof in Kelheim -Ortsteil Thaldorf-

§ 1

In § 6 Abschnitt III werden bei den **sonstigen Gebühren** die Nrn. 9 bis 9.7 hinzugefügt:

II. Sonstige Gebühren

9.	Exhumierung/Umbettung	
9.1	Exhumierung eines Verstorbenen aus einem Erdgrab	600,00 €
9.2	Umbettung eines Verstorbenen oder der sterblichen Überreste aus einem Erdgrab oder einer Gruft innerhalb des gleichen Friedhofs	475,00 €
9.3	Umbettung eines Verstorbenen oder der sterblichen Überreste aus einem Erdgrab oder einer Gruft in einen anderen Friedhof	475,00 €

9.4	Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab innerhalb des gleichen Friedhofs	100,00 €
9.5	Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab in einen anderen Friedhof	100,00 €
9.6	Umbettung einer Urne aus einer Urnenwand oder Gruft innerhalb des gleichen Friedhofs	25,00 €
9.7	Umbettung einer Urne aus einer Urnenwand oder Gruft in einen anderen Friedhof	25,00 €

§ 2

In § 6 Abschnitt IV werden die **Bestattungsgebühren** wie folgt abgeändert:
IV. Bestattungsgebühren

1.	Kinder bis 5 Jahre	130,00 €
2.	Erwachsene Normaltiefe	260,00 €
3.	Erwachsene Tieferlegung	320,00 €
4.	Urnen ohne Aussegnungsfeier	110,00 €
5.	Urnen mit Aussegnungsfeier	150,00 €
6.	Stundenpauschale für Felsengräber (in Absprache mit Friedhofswärter)	50,00 €

§ 3

Die Änderung der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den städtischen Friedhof in Kelheim -Ortsteil Thaldorf- tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sachbearbeiter: Treitinger, Verena

TOP 9 **Vollzug des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG); Übertragung der Standesamtsaufgaben der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Ihrlerstein und des Marktes Painten auf das Standesamt Kelheim**

Beschluss-Nr. 38

Entscheidungsergebnis:

Dafür: 24 Dagegen: 0

Sachverhalt 2. Gremium:

Gemäß Art. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) können kreisangehörige Gemeinden die Aufgaben des Standesamtes auf eine andere Gemeinde übertragen. Entsprechend einem Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 15.10.2008 lässt Art. 2 AGPStG zwei Arten der Übertragung zu. Es ist danach möglich, die Aufgaben des Standesamtes zu übertragen (sog. „große“ Übertragung) oder nur die Durchführung der Aufgaben des Standesamtes zu übertra-

gen (sog. „kleine“ Übertragung). Hierzu bedarf es jeweils eines Beschlusses einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates der übertragenden und der aufnehmenden Gemeinde. Die Verwaltungsgemeinschaft Ihrlerstein und der Markt Painten beantragten die Aufgaben des Standesamtes in vollem Umfang ab dem 1. April 2021 auf das Standesamt Kelheim zu übertragen („große“ Übertragung). Über die Standesamtsübertragung wurde bereits in einer Sitzung der VG Ihrlerstein Beschluss gefasst. Die Vereinbarung wird noch in einer gesonderten Sitzung behandelt. Die Übertragung der Standesamtsaufgaben wird demnächst auch im Marktrat Painten diskutiert. Für die Übertragung bedarf es noch der Zustimmung der jeweiligen unteren Aufsichtsbehörde.

Die Einwohnerzahlen der VG Ihrlerstein (Ihrlerstein und Essing) betragen 5.423 Einwohner (Stand vom 30.06.2020 – Bayerisches Landesamt für Statistik). Die Einwohnerzahlen des Marktes Painten belaufen sich auf 2.288 Einwohner (Stand vom 30.06.2020 – Bayerisches Landesamt für Statistik). Die Höhe der Standesamtsumlage ist Verhandlungssache der einzelnen Gemeinden. Von der VG Saal a.d.Donau werden derzeit jährlich 25.000 € für die Standesamtsumlage eingezogen. Für die Berechnung wurden die Einwohnerzahlen zugrunde gelegt. Pro Einwohner wurden 3,50 € berechnet. Damit keine Ungleichbehandlung zwischen den Kommunen entsteht, soll für die Berechnung der Standesamtsumlagen für die VG Ihrlerstein und den Markt Painten ebenfalls eine Gebühr von 3,50 € pro Einwohner erhoben werden. Es wäre somit eine Standesamtsumlage in Höhe von 8.000,00 € für den Markt Painten und eine Standesamtsumlage in Höhe von 20.000,00 € für die VG Ihrlerstein zu veranschlagen.

Bezüglich der Übernahme der Standesamtstätigkeiten der VG Ihrlerstein und des Marktes Painten ist eine Stellenmehrung erforderlich. Die zusätzlichen Mehrkosten können jedoch nicht nur auf die Übernahme der VG Ihrlerstein und des Marktes Painten veranschlagt werden. Dem Hauptausschuss wurde eine Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben vorgelegt. Mehrausgaben bezüglich des Mobiliars sind förderfähig. Eine Förderung ist jedoch nur vor Beginn der interkommunalen Zusammenarbeit möglich.

Der Standesamtsbezirk Ihrlerstein (VG Ihrlerstein und Painten) hat durchschnittlich 42 Eheschließungen, 23 Sterbefälle und keine Geburten (Durchschnitt der letzten 4 Jahre). Weitere standesamtliche Tätigkeiten sind unter anderem noch die Anerkennungen von Vaterschaften, Namenserkklärungen und Kirchenaustritte.

Auf Vorschlag des Hauptausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Beschluss A:

Präambel

Gemäß Art. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) können kreisangehörige Gemeinden die Aufgaben des Standesamtes auf eine andere Gemeinde übertragen. Entsprechend einem Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 15.10.2008 lässt Art. 2 AGPStG zwei Arten der Übertragung zu. Es ist danach möglich, die Aufgaben des Standesamtes zu übertragen (sog. „große“ Übertragung) oder nur die Durchführung der Aufgaben des Standesamtes zu übertragen (sog. „kleine“ Übertragung).

Der Markt Painten beabsichtigt, die Aufgaben des Standesamtes in vollem Umfang ab 1. April 2021 auf das Standesamt Kelheim zu übertragen („große“ Übertragung).

Zwischen dem Markt Painten,
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Michael Raßhofer
und der Stadt Kelheim,
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Christian Schweiger,
wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Vereinbarung

zur Regelung der Übertragung der Aufgaben des Standesamtes des Marktes Painten
auf das Standesamt Kelheim

1. Übertragung der Aufgaben des Standesamtes gemäß Art. 2 AGPStG

Der Markt Painten überträgt ab 01.04.2021 die Aufgaben des Standesamtes auf das Standesamt Kelheim (sog. „große“ Übertragung). Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

2. Standesamtsumlage

Die Standesamtsumlage beträgt pauschal 8.000,-- € pro Jahr und ist in voller Höhe am 01.07. eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zur Zahlung fällig; erstmals am 01.07.2021. Damit sind sämtliche Verwaltungs- und Personalkosten abgegolten. Die Höhe der Pauschale gilt ab dem Haushaltsjahr 2021 zunächst für 3 Jahre (d. h. einschließlich Haushaltsjahr 2024). Die Geltungsdauer verlängert sich automatisch um weitere 3 Jahre, wenn sie nicht spätestens ein Jahr vor Ende der Geltungsdauer gekündigt wird. Nach einer Kündigung verpflichten sich die beiden Kommunen, unverzüglich Verhandlungen über eine neue Umlage aufzunehmen.

3. Amtshandlungen

Für Amtshandlungen nach dem PStG und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften werden Gebühren und Auslagen nach dem Kostengesetz erhoben. Die Kosten für Amtshandlungen, die die Stadt Kelheim für den Markt Painten gemäß dieser Vereinbarung übernimmt, fließen der Stadt Kelheim zu. Die Befugnis des Marktes Painten, ihre Bürgermeister zu Trauungsstandesbeamten zu bestellen, wird durch diese Vereinbarung nicht berührt. Diese sind berechtigt, Trauungen in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten des Marktes Painten durchzuführen. Bei Verhinderungen oder auf ausdrücklichen Wunsch des Brautpaares finden die Trauungen regelmäßig am Sitz des Standesamtes Kelheim statt. Alle Termine für die Durchführung von Eheschließungen sind mit dem Standesamt Kelheim abzusprechen.

4. Übergabeverhandlungen

Die Übergabe der Unterlagen des Standesamtes des Marktes Painten an das Standesamt Kelheim wird in einer Übergabeverhandlung geregelt. Die Unterla-

gen werden dem Standesamt Kelheim von der VG Irlherstein ausgehändigt. Die Übergabeverhandlung ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

5. Geltungsdauer

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung dieser Vereinbarung ist ausgeschlossen.

Gemäß Art. 2 Abs. 4 AGPStG kann die Übertragung der Aufgaben jederzeit mit Beschlüssen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates der beteiligten Kommunen aufgehoben werden. Gegen den Willen der oder einer der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften kann die Übertragung aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen. Die Aufhebungsentscheidung trifft in diesem Fall die für die aufnehmende kommunale Gebietskörperschaft zuständige untere Aufsichtsbehörde.

6. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit dem 1. April 2021 in Kraft.

Kelheim/Painten, den _____

Stadt Kelheim

Markt Painten

Christian Schweiger
Erster Bürgermeister

Michael Raßhofer
Erster Bürgermeister

Beschluss B:

Präambel

Gemäß Art. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) können kreisangehörige Gemeinden die Aufgaben des Standesamtes auf eine andere Gemeinde übertragen. Entsprechend einem Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 15.10.2008 lässt Art. 2 AGPStG zwei Arten der Übertragung zu. Es ist danach möglich, die Aufgaben des Standesamtes zu übertragen (sog. „große“ Übertragung) oder nur die Durchführung der Aufgaben des Standesamtes zu übertragen (sog. „kleine“ Übertragung).

Die Verwaltungsgemeinschaft Ihrlenstein beabsichtigt, die Aufgaben des Standesamtes in vollem Umfang ab 1. April 2021 auf das Standesamt Kelheim zu übertragen („große“ Übertragung).

Zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Ihrlenstein,
vertreten durch Herrn Gemeinschaftsvorsitzenden Thomas Krebs
und der Stadt Kelheim,
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Christian Schweiger,
wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Vereinbarung

zur Regelung der Übertragung der Aufgaben des Standesamtes der Verwaltungsgemeinschaft Ihrlenstein auf das Standesamt Kelheim

1. Übertragung der Aufgaben des Standesamtes gemäß Art. 2 AGPStG

Die VG Ihrlenstein überträgt ab 01.04.2021 die Aufgaben des Standesamtes auf das Standesamt Kelheim (sog. „große“ Übertragung). Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

2. Standesamtsumlage

Die Standesamtsumlage beträgt pauschal 20.000,-- € pro Jahr und ist in voller Höhe am 01.07. eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zur Zahlung fällig; erstmals am 01.07.2021. Damit sind sämtliche Verwaltungs- und Personalkosten abgegolten. Die Höhe der Pauschale gilt ab dem Haushaltsjahr 2021 zunächst für 3 Jahre (d. h. einschließlich Haushaltsjahr 2024). Die Geltungsdauer verlängert sich automatisch um weitere 3 Jahre, wenn sie nicht spätestens ein Jahr vor Ende der Geltungsdauer gekündigt wird. Nach einer Kündigung verpflichten sich die beiden Kommunen, unverzüglich Verhandlungen über eine neue Umlage aufzunehmen.

3. Amtshandlungen

Für Amtshandlungen nach dem PStG und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften werden Gebühren und Auslagen nach dem Kosten-

gesetz erhoben. Die Kosten für Amtshandlungen, die die Stadt Kelheim für die VG Ihrlerstein gemäß dieser Vereinbarung übernimmt, fließen der Stadt Kelheim zu. Die Befugnis der VG Ihrlerstein, ihre Bürgermeister zu Trauungsstandesbeamten zu bestellen, wird durch diese Vereinbarung nicht berührt. Diese sind berechtigt, Trauungen in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten der VG Ihrlerstein durchzuführen. Bei Verhinderungen oder auf ausdrücklichen Wunsch des Brautpaares finden die Trauungen regelmäßig am Sitz des Standesamtes Kelheim statt. Alle Termine für die Durchführung von Eheschließungen sind mit dem Standesamt Kelheim abzusprechen.

4. Übergabeverhandlungen

Die Übergabe der Unterlagen des Standesamtes der VG Ihrlerstein an das Standesamt Kelheim wird in einer Übergabeverhandlung geregelt. Die Übergabeverhandlung ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

5. Geltungsdauer

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung dieser Vereinbarung ist ausgeschlossen.

Gemäß Art. 2 Abs. 4 AGPStG kann die Übertragung der Aufgaben jederzeit mit Beschlüssen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates der beteiligten Kommunen aufgehoben werden. Gegen den Willen der oder einer der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften kann die Übertragung aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen. Die Aufhebungsentscheidung trifft in diesem Fall die für die aufnehmende kommunale Gebietskörperschaft zuständige untere Aufsichtsbehörde.

6. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit dem 1. April 2021 in Kraft.

Kelheim/Ihrlerstein den _____

Stadt Kelheim

VG Ihrlerstein

Christian Schweiger
Erster Bürgermeister

Thomas Krebs
Gemeinschaftsvorsitzender

Sachbearbeiter: Gruner, Fabian

TOP 10 Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Beschluss-Nr. 39

Entscheidungsergebnis:

Dafür: 24 Dagegen: 0

Sachverhalt:

Am 29.06.2020 wurde mit Beschluss Nr. 82 eine Verordnung über die Reinhaltung und die Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) erlassen.

Die Verordnung wurde gemäß der damaligen Musterverordnung des Bayerischen Gemeindetags erstellt.

Da am 23.12.2020 das Bayerische Straßen- und Wegegesetz geändert wurde, ist auf die neue Rechtsgrundlage für die Reinigungs- und Sicherungsverordnung Bezug zu nehmen.

In der neuen Ermächtigungsgrundlage werden für die Winterdienstpflichten nun auch selbstständige Gehwegflächen, die nicht Teil von Ortsstraßen oder Ortsdurchfahrten, erfasst.

Inhaltlich ändert sich nichts für die erlassene Reinigungs- und Sicherungsverordnung.

Beschluss:

Stadt Kelheim



Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), erlässt die Stadt Kelheim folgende **Verordnung**:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Kelheim.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege
oder
- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1,00 Meter, gemessen vom begeharen Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

II. Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

- a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter anzubringen;
- b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
- c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

III. Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

- a) zu kehren und den Kehrlicht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.
Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsfährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.
- b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6 Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,

und

a) bei Straßen der **Gruppe A** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fläche außerhalb der Fahrbahn,

b) bei Straßen der **Gruppe B** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn,

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

IV. Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10 Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8.00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

V. Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die

Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Reinigungs- und Sicherheitsverordnung vom 01.10.2020 außer Kraft.

Kelheim, den TT.MM.2021
Stadt Kelheim

Schweiger
Erster Bürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungsverordnung (zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A

(Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

Hemauer Straße; Staatsstraße St 2233
Riedenburger Straße; Staatsstraße St 2230
Regensburger Straße; Staatsstraße St 2230
Weltenburger Straße; Staatsstraße St 2233
Pater-Josef-Straße; Staatsstraße St 2233
Hienheimer Straße; Kreisstraße KEH 15
Bahnhofstraße; Kreisstraße KEH 15
Dorfstraße; Kreisstraße KEH 18

Hauptstraße; Kreisstraße KEH 18
Römerbruchstraße; Kreisstraße KEH 15
Gundelshausener Straße; Kreisstraße KEH 11
Gundelshausener Straße; Kreisstraße KEH 15
Zum Rosengarten; Kreisstraße KEH 15
Kelheimwinzerstraße; Holzgasse bis Herrnsaaler Weg
Am Jachthafen
Am Herzberg
Starenstraße

Gruppe B

(Reinigungsfläche: Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahn-
ränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe b festgelegten Breite)

Alle übrigen Straßen

Sachbearbeiter: Mehringer, Michael

TOP 11	Abens-Donau Energie GmbH; Genehmigung der Abstimmung des Ersten Bürgermeisters in der Gesellschafterversammlung vom 26.01.2021; Wirtschaftsplan 2021
	Beschluss-Nr. 40
	<u>Entscheidungsergebnis:</u> Dafür: 23 Dagegen: 0

Abstimmungsvermerke:

Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat beim Tagesordnungspunkt Ö 11 mit 23 : 0 Stimmen die persönliche Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 GO des Ersten Bürgermeisters Christian Schweiger festgestellt.

Erster Bürgermeister Christian Schweiger hat bei der Beratung und Abstimmung in Hinblick auf Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO nicht teilgenommen.

Für diesen Tagesordnungspunkt hat Zweiter Bürgermeister Diermeier die Sitzungsführung übernommen.

Sachverhalt:

Die Vertretung der kommunalen Gebietskörperschaft in der Gesellschafterversammlung von Beteiligungsgesellschaften richtet sich nach den Vorgaben des Kommunalrechts. Für die Abstimmung des Ersten Bürgermeisters in der Gesellschafterversammlung der Abens-Donau Energie GmbH vom 26.01.2021 ist daher eine Ermächtigung/Genehmigung erforderlich.

Eine persönliche Beteiligung gemäß Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO von Erstem Bürgermeister Christian Schweiger ist zu prüfen und nach Art. 49 Abs. 3 GO eine Abstimmung des Stadtrates darüber notwendig.

Der Wirtschaftsplan 2021 – bestehend aus dem Jahresplan 2021 und dem Mittelfristplan 2025 – der Abens-Donau Energie GmbH wurde in der Gesellschafterversammlung von den Geschäftsführern vorgestellt und ausführlich erläutert:

Der Erfolgsplan sieht einen Jahresüberschuss in Höhe von 115.000 € vor. Darin ist eine Gewinnausschüttung der Abens-Donau Netz GmbH & Co. KG in Höhe von 78.000 € berücksichtigt. Der Jahresüberschuss der Abens-Donau Energie GmbH soll in voller Höhe an die ordentlichen Gesellschafter ausgeschüttet werden.

Der Aufsichtsrat der Abens-Donau Energie GmbH hat in seiner Sitzung den Gesellschaftern die Feststellung und Genehmigung des vorgelegten Wirtschaftsplans 2021 empfohlen.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Kelheim genehmigt die Abstimmung des Ersten Bürgermeisters Christian Schweiger in der Gesellschafterversammlung der Abens-Donau Energie GmbH vom 26.01.2021 für folgenden Beschluss:

Die Gesellschafterversammlung stellt den vorgelegten Wirtschaftsplan 2021 in der vorliegenden Fassung fest und genehmigt diesen nach § 10, Abs. (1), Ziffer 16, des Gesellschaftsvertrages in allen Teilen.

Sachbearbeiter: Rieger, Christian

TOP 12 Grundsteuer; Erhöhung der Grundsteuerhebesätze A und B zum Haushaltsjahr 2021

Beschluss-Nr. 41

Entscheidungsergebnis:

Dafür: 11 Dagegen: 13

Dafür: 8 Dagegen: 16 (Vorschlag der Kelheimer Mitte)

Sachverhalt:

In der letzten Sitzung des Finanzausschusses am 11. November 2020 wurde unter TOP 2 eine mögliche Erhöhung der Grundsteuerhebesätze (A und B) zum Haushaltsjahr 2021 in einer ersten Vorberatung diskutiert. Auch in zahlreichen anderen Kommunen fand die Grundsteuer neuerdings Einzug in die politischen Gremien, um die anstehenden Investitionen und Baumaßnahmen, auch vor dem Hintergrund erheblich geringerer Einnahmen bei der Gewerbesteuer sowie der Einkommensteuerbeteiligung, zumindest teilweise refinanzieren zu können.

In diesem Kontext hat beispielsweise die Gemeinde Essing den Grundsteuerhebesatz für die Grundsteuern A und B von 360 % auf 550 % erhöht (in der nachfolgenden Übersicht zum Jahr 2018 noch nicht inbegriffen).

**HEBESÄTZE
DER GEMEINDEN IM LANDKREIS KELHEIM
FÜR DAS JAHR 2018**

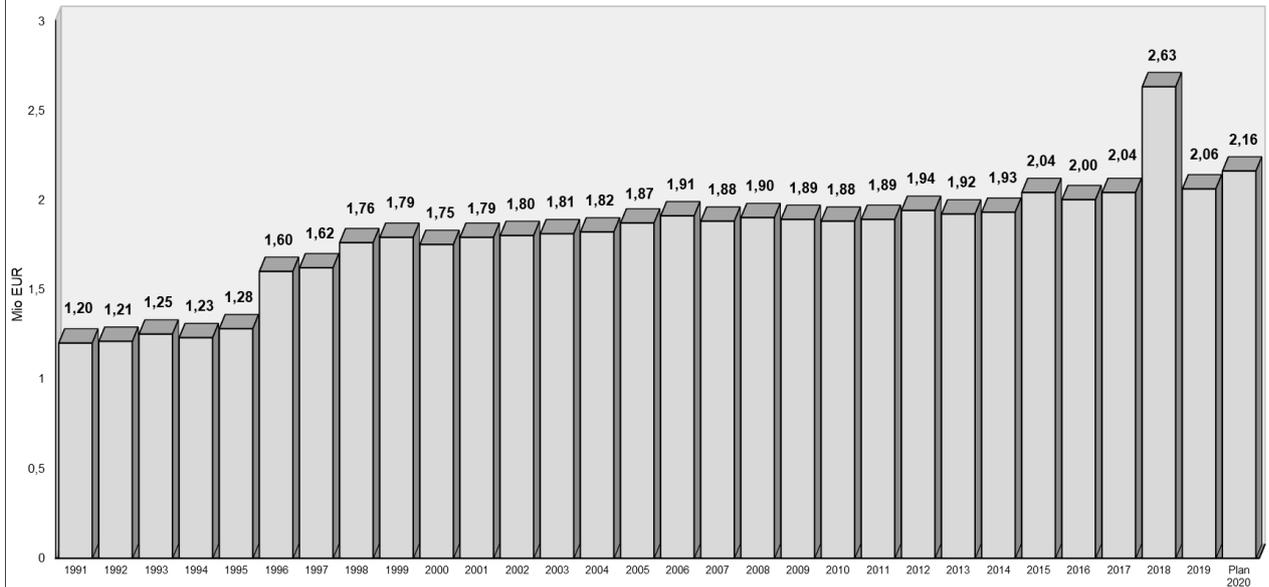
Lfd. Nr.	Gemeinde	GrSt A	GrSt B	GewSt
01	Abensberg	320	450	380
02	Aiglsbach	380	380	380
03	Attenhofen	350	350	350
04	Bad Abbach	430	430	390
05	Biburg	350	350	400
06	Elsendorf	480	380	340
07	Essing	360	360	380
08	Hausen	320	300	340
09	Herrngiersdorf	320	250	290
10	Ihrlerstein	310	290	320
11	Kelheim	390	390	395
12	Kirchdorf	360	360	380
13	Langquaid	380	350	330
14	Mainburg	420	420	380
15	Neustadt a.d. Donau	350	350	380
16	Painten	330	330	330
17	Riedenburg	330	310	345
18	Rohr i.NB	430	430	420
19	Saal a.d. Donau	320	320	380
20	Siegenburg	380	380	390
21	Teugn	375	375	345
22	Train	300	300	300
23	Volkenschwand	330	320	330
24	Wildenberg	300	300	350

Mit den aktuellen Grundsteuerhebesätzen i. H. v. 390 % liegt die Stadt Kelheim zwar etwas über dem Landkreisdurchschnitt (369 bzw. 378 %), jedoch, mit Ausnahme von Neustadt, unter den Hebesätzen der vergleichbaren Städte wie Abensberg, Mainburg oder dem Markt Bad Abbach.

Die Grundsteuereinnahmen für die Stadt Kelheim haben sich in den vergangenen Jahren kontinuierlich erhöht und betragen seit 2015 über 2 Mio. €. 2018 stellte aufgrund einer Grundsteuernachzahlung einen „Ausreißer“ nach oben dar. Im Jahr 2019 entfielen von 2,06 Mio. € 86.587 € auf die Grundsteuer A (für landwirtschaftliche Betriebe), so dass diese nicht einmal 5 % des Gesamtgrundsteueraufkommens ausmacht. Bei der Analyse der Grundsteuereinnahmen geht es folglich primär um die Grundsteuer B (für bebaute und unbebaute Grundstücke).

Grundsteuer A und B

Aufkommen seit 1991



Grundsteuerhistorie:

Die Grundsteuerhebesätze der Stadt Kelheim lagen zwischen 1983 – 1995 bei 350 %, zwischen 1996 – 2007 bei 400% und wurden 2008 auf 390 % gesenkt.

Ausblick auf die zukünftig geplanten Straßensanierungsmaßnahmen

Mit den bereits anvisierten Sanierungsarbeiten für die Hallstattstraße, den Rennweg sowie die Friedhofstraße sollen in 2021 ähnlich hohe Beträge in die Straßenerneuerung fließen wie in 2020. Laut Aussage des technischen Bauamtes stehen in den nächsten Jahren so viele Straßensanierungen an, dass gedanklich mit Ausgaben zwischen 1,5 – 2,0 Mio. jährlich gerechnet werden muss.

Diese Prognosen sowie auch der Aspekt, dass die Grundsteuer seit jeher ohne inflationsausgleichende Anpassungen bei gleichzeitig erheblich gestiegener Grundstück- bzw. Immobilienwerte erhoben wird, hat die Kämmerei dazu veranlasst, die Überlegung der Erhöhung des Grundsteuerhebesatzes vorzubringen. Ziel sollte es aus Sicht der Kämmerei sein, einen merklichen Teil der anstehenden und auch dringend notwendigen Straßensanierungsmaßnahmen durch Mehrreinnahmen bei der Grundsteuer zu schließen. Deshalb schlägt die Kämmerei vor, die Grundsteuerhebesätze auf 490 Prozentpunkte (Steigerung um 25 %) zu erhöhen, was Mehreinnahmen von knapp 500.000 € entsprechen würde.

Diese Erhöhung würde nach Schätzungen und Berechnungen der Kämmerei dazu führen, dass jährlich für eine durchschnittliche Wohnung 30 € und ein durchschnittliches Einfamilienhaus 43 € mehr an Grundsteuer zu entrichten wären.

Die Kämmerei vertritt die Meinung, dass dieser Schritt in Form einer spürbaren Erhöhung zwar eine finanzielle Belastung für die Bürger und Betriebe darstellt; jedoch er-

scheint der Kämmerei aber auch in Anbetracht der zunehmenden Aufgabenbreite der Stadt Kelheim und der weiterhin anstehenden Investitionen Mehreinnahmen über die auf „quasi alle Schultern“-verteilte Grundsteuer als ein gerechter und vor allem auch verhältnismäßiger Lösungsansatz.

Mit E-Mail vom 20. Februar 2021 übersandte der Sprecher der Stadtratsfraktion Kelheimer Mitte folgenden Antrag (ebenfalls Datum 20.02.2021) zu Tagesordnungspunkt Ö 12 „Grundsteuer; Erhöhung der Grundsteuerhebesätze A und B zum Haushaltsjahr 2021“

**„Stadt Kelheim
Herrn Ersten Bürgermeister
Christian Schweiger
Ludwigsplatz 16
D-93309 Kelheim**

**Antrag: Erhöhung der Grundsteuerhebesätze A und B zum Haushaltsjahr 2021
– max. Obergrenze 430 %**

**Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schweiger,
lieber Christian,**

im Nachgang unserer Fraktionssitzung am 20.02.2021 kann ich Ihnen mitteilen, dass die Fraktion der Kelheimer Mitte e.V. für eine Erhöhung der Grundsteuerhebesätze A und B ist. Die Fakten für eine Erhöhung sprechen für sich und die exogenen Faktoren und das Umfeld lässt eine Erhöhung nur schlüssig dies fortfolgen.

Dieser Erhöhung können wir uneingeschränkt zustimmen! Die extreme Steigerung um 25,64 % ist aber für uns nicht tragbar und umsetzbar. Die Außenwirkung gegenüber den Grundstückseigentümern kann diese extreme Steigerung aus unserer Sicht nicht plausibel gemacht werden.

Uns ist die Haushalts- bzw. finanzielle Lage der Stadt Kelheim bewusst, aber genauso sind wir gewählte Vertreter der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Kelheim. Deshalb sollte hier ein Kompromiss gefunden werden, um für beide Seiten eine tragbare Lösung zu finden.

Die Stadtratsfraktion der Kelheimer Mitte e.V. sagt grundsätzlich JA zur Erhöhung der Grundsteuerhebesätze A und B zum Haushaltsjahr 2021. Wir beantragen aber die Erhöhung auf max. 430 % für die Grundsteuerhebesätze A und B zu begrenzen.

Ich bitte Sie, unseren Antrag in der Stadtratssitzung entsprechend zum Tagesordnungspunkt zur Abstimmung zu stellen.

Vielen Dank und freundliche Grüße

Christian Prasch“

Erster Bürgermeister Christian Schweiger lässt nachfolgend über den weitreichenden Beschlussvorschlag des Finanzausschusses und anschließend über den Vorschlag der Kelheimer Mitte abstimmen.

Beschlussvorschlag A:

Die Grundsteuerhebesätze A und B werden zum Haushaltsjahr 2021 jeweils auf 490 Prozentpunkte angehoben.

Der Beschlussvorschlag wird mit 11 : 13 Stimmen abgelehnt.

Beschlussvorschlag B der Kelheimer Mitte:

Die Grundsteuerhebesätze A und B werden zum Haushaltsjahr 2021 auf max. 430 % angehoben.

Der Beschlussvorschlag der Kelheimer Mitte wird mit 8:16 Stimmen abgelehnt.

Sachbearbeiter: Schnell, Markus

**TOP 13 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III);
a) Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
b) Billigung für die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB**

Überschrift

Sachbearbeiter: Schnell, Markus

**TOP 13.1 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III);
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Beschluss-Nr. 42

Kenntnisnahme:

Dafür: 18 Dagegen: 1

Sachverhalt 2. Gremium:

Der Vorentwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim, Deckblatt Nr. 32, (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III) vom 08.06.2020 mit Begründung vom 08.06.2020 lag in der Zeit vom 10.08.2020 bis 14.09.2020 während der üblichen Dienststunden in der Stadt Kelheim zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Auf die öffentliche Auslegung nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim, Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III) vom 08.06.2020 mit Begründung vom 08.06.2020 wurde mit Bekanntmachung vom 31.07.2020 hingewiesen.

Der Öffentlichkeit wurde während dieser Zeit Gelegenheit gegeben, sich möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und den Zweck der Planung sowie den Inhalt der Planung zu unterrichten (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Mit Schreiben vom 27.07.2020 wurden die betroffenen Fachstellen nach § 4 Abs. 1 BauGB von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt und gebeten, gegebenenfalls innerhalb der Monatsfrist eine Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Den Fachstellen wurden mit dem Vorentwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim, Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III) jeweils eine Ausfertigung der Begründung und eine Ausfertigung der Bekanntmachung der Stadt Kelheim vom 31.07.2020 übersandt.

Die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III) erfolgt entsprechend den Maßgaben des § 2 BauGB und wird im Regelverfahren durchgeführt. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan der Stadt Kelheim, Nr. 126 „Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III“, wird im Parallelverfahren aufgestellt.

Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB:

Nachgenannte Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden an der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt:

1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
2. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
3. Bayerischer Bauernverband
4. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (Bodendenkmäler)
5. Bund Naturschutz – Kreisgruppe Kelheim
6. Bayerisches Landesamt für Umwelt
7. Deutsche Post AG
8. Deutsche Telekom Technik GmbH
9. Bayernwerk Netz GmbH
10. Deutsche Bahn AG (DB Immobilien Region Süd)
11. Telefonica Germany GmbH & OHG
12. Energienetze Bayern GmbH & Co.KG
13. Evangelische Kirchenverwaltung
14. Handwerkskammer
15. Industrie- und Handelskammer
16. Landesbund für Vogelschutz
17. Vodafone Kabel Deutschland GmbH
18. Regionaler Planungsverband Region 11 Regensburg
19. Stadtwerke Kelheim
20. Staatliches Bauamt Landshut
21. Wasserwirtschaftsamt Landshut
22. Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raum Kelheim
23. Zweckverband Wasserversorgung Viehhausen-Bergmattinger Gruppe

24. Landratsamt Kelheim – Abt. Bauplanungsrecht/Bauordnungsrecht
25. Landratsamt Kelheim – Abt. Städtebau
26. Landratsamt Kelheim – Abt. Immissionsschutz
27. Landratsamt Kelheim – Abt. Naturschutz- und Landschaftspflege
28. Landratsamt Kelheim – Abt. Wasserrecht
29. Landratsamt Kelheim – Abt. Feuerwehrwesen/Kreisbrandrat
30. Landratsamt Kelheim – Abt. Kreisstraßenverwaltung
31. Landratsamt Kelheim – Abt. staatliches Abfallrecht
32. Landratsamt Kelheim – Abt. Gesundheitswesen
33. Landratsamt Kelheim – Abt. kommunales Abfallrecht
34. Landratsamt Kelheim – Abt. Straßenverkehrsrecht
35. Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanung-
36. Regierung von Niederbayern – Gewerbeaufsicht-
37. Stadt Kelheim – Fachbereich Planen und Bauen, Bauverwaltung
38. Stadt Kelheim – Fachbereich Finanzen
39. Stadt Kelheim – Fachbereich Planen und Bauen, Bautechnik
40. Stadt Kelheim – Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung
41. Gemeinde Ihrlerstein
42. Gemeinde Saal a. d. Donau
43. Stadt Riedenburg
44. Stadt Abensberg
45. Markt Bad Abbach
46. Gemeinde Hausen
47. Markt Langquaid
48. Stadt Neustadt a. d. Donau
49. Gemeinde Sinzing
50. Markt Painten
51. Gemeinde Teugn
52. Markt Schierling

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist keine Stellungnahme abgegeben:

1. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
2. Bund Naturschutz, Kreisgruppe Kelheim
3. Deutsche Post AG
4. Deutsche Telekom Technik GmbH
5. Energienetze Bayern GmbH & Co.KG
6. Evangelische Kirchenverwaltung
7. Handwerkskammer
8. Industrie- und Handelskammer
9. Landesbund für Vogelschutz
10. Stadtwerke Kelheim
11. Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim
12. Landratsamt Kelheim –Abt. Wasserrecht
13. Landratsamt Kelheim –Abt. Feuerwehrwesen
14. Landratsamt Kelheim –Abt. Gesundheitswesen
15. Landratsamt Kelheim – Abt. kommunales Abfallrecht
16. Landratsamt Kelheim – Abt. Straßenverkehrsrecht
17. Stadt Kelheim – Fachbereich Bauverwaltung
18. Stadt Kelheim – Fachbereich Finanzen
19. Stadt Kelheim – Fachbereich Hochbau/Tiefbau
20. Gemeinde Ihrlerstein
21. Markt Bad Abbach
22. Gemeinde Hausen
23. Markt Langquaid
24. Markt Painten

25. Gemeinde Teugn

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist eine Stellungnahme ohne Einwendungen und Hinweise abgegeben:

1. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
2. Staatliches Bauamt Landshut
3. Vodafone Kabel Deutschland GmbH
4. Zweckverband zur Wasserversorgung Viehhausen-Bergmatting
5. Landratsamt Kelheim – Abt. Bauplanungsrecht
6. Landratsamt Kelheim – Abt. Städtebau
7. Landratsamt Kelheim – Abt. Kreisstraßenverwaltung
8. Regierung von Niederbayern, Gewerbeaufsicht
9. Gemeinde Saal a. d. Donau
10. Stadt Riedenburg
11. Stadt Abensberg
12. Markt Schierling
13. Stadt Neustadt a. d. Donau
14. Gemeinde Sinzing

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist eine Stellungnahme mit Einwendungen und Hinweise abgegeben:

1. Landratsamt Kelheim – Abt. Immissionsschutz
2. Landratsamt Kelheim – Abt. Staatliches Abfallrecht
3. Landratsamt Kelheim – Abt. Naturschutz
4. Deutsche Bahn AG
5. Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanung
6. Regionaler Planungsverband Region 11 Regensburg
7. Wasserwirtschaftsamt Landshut
8. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
9. Bayerischer Bauernverband
10. Bayerisches Landesamt für Umwelt
11. Bayernwerke Netz GmbH
12. Stadt Kelheim, Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung
13. Telefonica Germany

Einsichtnahme durch Bürger während der Auslegungszeit und der Erörterungsfrist:

Während der Auslegungszeit haben keine Bürger bei der Stadt Kelheim Planeinsicht genommen. Bei der Informationsveranstaltung am 25.08.2020 wurde von verschiedenen Bürgern Planeinsicht genommen. Anregungen wurden von keinem Bürger eingereicht.

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Vom Verfahrensablauf wird Kenntnis genommen.

**TOP 13.2 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der
Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaik-
anlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III);
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Trä-
ger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach §
4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
nach § 3 Abs. 1 BauGB
Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Abt. Immissions-
schutz**

Beschluss-Nr. 43

**Entscheidungsergebnis:
Dafür: 22**

Sachverhalt 2. Gremium:

Mit Schreiben vom 09.09.2020 wurde vom Landratsamt Kelheim –Fachstelle Immissionsschutz- zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III) folgende Stellungnahme abgegeben:

„Sehr geehrter Herr Schnell,

wir nehmen in unserer Funktion als Träger öffentlicher Belange folgendermaßen Stellung:

Belange des Immissionsschutzes

Geplant ist ein Sondergebiet für Erneuerbare Energien – Photovoltaik südlich der Bahnstrecke durch Gundelshausen auf zuvor als landwirtschaftlichen Flächen ausgewiesenen Flächen.

Zu den an der Baumgartenstraße liegenden Immissionsorten Haus Nr. 8 und Haus Nr. 10 & 10 a wird der Mindestabstand von 100 m unterschritten, sodass negative Umwelteinwirkungen durch Blendungen nicht ausgeschlossen werden können. Das lichte Gehölz zwischen der geplanten Photovoltaikfläche und den möglichen Immissionsorten bietet keinen ausreichenden Schutz um eine erhebliche Belästigung sicher auszuschließen, insbesondere da der dauerhafte Bestand des Gehölzes nicht garantiert ist.

Es ist aus immissionsschutzfachlicher Sicht notwendig die Baugrenze für Photovoltaikanlagen so zu wählen, dass der Mindestabstand gewahrt wird (vgl. Abb. 1) oder mittels eines Gutachtens nachzuweisen, dass sowohl die tägliche Immissionsdauer nicht mehr als 30 Minuten als auch jährliche nicht mehr als 30 Stunden beträgt.

Mit freundlichen Grüßen“

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme der Fachstelle wird von der Stadt Kelheim wie folgt Stellung genommen:

Die Fachstelle schreibt in ihrer Stellungnahme, dass negative Umwelteinwirkungen durch Blendungen nicht ausgeschlossen werden können, da zu den an der Baumgartenstraße liegenden Immissionsorten Haus Nr. 8 und Haus Nr. 10 & 10 a der Mindestabstand von 100 m unterschritten wird.

Die Fachstelle stellt in ihrer Stellungnahme weiterhin fest, dass es aus immissionsschutzfachlicher Sicht notwendig ist, entweder die Baugrenze für Photovoltaikanlagen so zu wählen, dass der Mindestabstand gewahrt wird oder mittels eines Gutachtens nachzuweisen, dass sowohl die tägliche Immissionsdauer nicht mehr als 30 Minuten als auch jährliche nicht mehr als 30 Stunden beträgt.

Der Vorhabenträger hat deshalb zur Abprüfung der Blendwirkung der Freiflächenphotovoltaikanlage ein Blendgutachten durch das Büro ifb Eigenschenk, Deggendorf, erstellen lassen. Die Ergebnisse liegen zwischenzeitlich vor.

Insgesamt wurden drei Modulvarianten untersucht. Für das Wohngebiet Gundelshausen (Adresse: Baumgartenstraße 10, 10 a und 8) treten bei jeder Variante Blendungen auf. Diese unterschreiten jedoch eine tägliche Blenddauer von 30 Minuten sowie eine jährliche Blenddauer von 30 Stunden und führen somit zu keiner erheblichen Belästigung der Anwohner.

Bezüglich der Bahnstrecke wurden bei keiner der drei betrachteten Varianten relevante, durch Reflexionen verursachte Blendungen festgestellt. Aus gutachterlicher Sicht werden somit keine weiteren Maßnahmen erforderlich, alle drei Varianten als genehmigungsfähig eingestuft.

Die Ergebnisse des Blendgutachtens werden in der Begründung der Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch das Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III) unter Nr. 5.4 „sonstige Immissionen“ ergänzt.

Das Landratsamt Kelheim –Fachstelle Immissionsschutz- erhält einen Abdruck des Beschlusses.

<p>TOP 13.3 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III); Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Abt. Staatliches Abfallrecht</p> <p style="text-align: center;">Beschluss-Nr. 44</p> <p style="text-align: center;"><u>Entscheidungsergebnis:</u> Dafür: 23 Dagegen: 1</p>
--

Sachverhalt 2. Gremium:

Mit Schreiben vom 09.09.2020 wurde vom Landratsamt Kelheim –Fachstelle Staatliches Abfallrecht- zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III) folgende Stellungnahme abgegeben:

„Sehr geehrter Herr Schnell,

wir nehmen in unserer Funktion als Träger öffentlicher Belange folgendermaßen Stellung:

Belange des staatlichen Abfallrechts

Im Geltungsbereich der vorgenannten Änderungen des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes ist beim Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht, staatliches Abfallrecht, Bodenschutzrecht, keine Altlastenverdachtsfläche, Altlast bekannt.

Diese Feststellung bestätigt nicht, dass die Flächen frei von jeglichen Altlasten oder schädlichen Bodenverunreinigungen sind. Durch die Jahrzehnte lange Nutzung kann es auf einzelnen Bereichen zu einer schädlichen Bodenverunreinigung oder Ablagerungen gekommen sein. Bodenverunreinigungen sind dem Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht, staatliches Abfallrecht, Bodenschutzrecht, zu melden.

Hinsichtlich der Belange des staatlichen Abfallrechts/Bodenschutzrechts kann dem Vorhaben zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes zugestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen“

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme der Fachstelle wird von der Stadt Kelheim wie folgt Stellung genommen:

Die Fachstelle bestätigt in ihrer Stellungnahme, dass im Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes keine Altlastenverdachtsfläche/Altlast bekannt ist, und der Planung zugestimmt wird.

Der Hinweis bezüglich etwaiger schädlicher Bodenverunreinigungen oder „Ablagerungen und der damit verbundenen Meldepflicht wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Ausführungen sind bereits im Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 126 „Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III“ unter den textlichen Hinweisen Nr. 2 enthalten. Zusätzlich wurde die Nr. 2 der Hinweise des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 126 „Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III“ wie folgt ergänzt.

„Durch die Jahrzehnte lange Nutzung der Flächen kann es auf einzelnen Bereichen zu einer schädlichen Bodenverunreinigung oder zu Ablagerungen gekommen sein. Bodenverunreinigungen sind dem Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht, staatliches Abfallrecht, Bodenschutzrecht zu melden.“

Änderungen oder Ergänzungen sind im Flächennutzungs- und Landschaftsplan, Deckblatt Nr. 32, aufgrund der Stellungnahme der Fachstelle nicht erforderlich.

Das Landratsamt Kelheim, Abteilung Staatliches Abfallrecht, erhält einen Abdruck des Beschlusses.

Sachbearbeiter: Schnell, Markus

**TOP 13.4 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III);
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Abt. Naturschutz**

Beschluss-Nr. 45

Entscheidungsergebnis:

Dafür: 23 Dagegen: 1

Sachverhalt 2. Gremium:

Mit Schreiben vom 09.09.2020 wurde vom Landratsamt Kelheim –Fachstelle Naturschutz- zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kel-

heim durch Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III) folgende Stellungnahme abgegeben:

„Sehr geehrter Herr Schnell,

wir nehmen in unserer Funktion als Träger öffentlicher Belange folgendermaßen Stellung:

Belange des Naturschutzes

Hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegen die Änderungen des Deckblatts keine grundsätzlichen Bedenken.

Im Landschaftsplan fehlt die Darstellung der Obstwiese.

Mit freundlichen Grüßen“

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme der Fachstelle wird von der Stadt Kelheim wie folgt Stellung genommen:

Die Fachstelle bestätigt in ihrer Stellungnahme, dass hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegen Änderungen des Deckblattes keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Der Hinweis bezüglich der fehlenden Darstellung der Obstwiese im Landschaftsplan wird zur Kenntnis genommen. Die Darstellung der Obstwiese wird im Landschaftsplan ergänzt.

Das Landratsamt Kelheim, Abteilung Naturschutz, erhält einen Abdruck des Beschlusses.

**TOP 13.5 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der
Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaik-
anlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III);
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Trä-
ger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach §
4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
nach § 3 Abs. 1 BauGB
Stellungnahme der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien**

Beschluss-Nr. 46

Entscheidungsergebnis:

Dafür: 23 Dagegen: 1

Sachverhalt 2. Gremium:

Mit Schreiben vom 14.09.2020 wurde von der Deutschen Bahn AG DB Immobilien zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III) folgende Stellungnahme abgegeben:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zur o. g. Bauleitplanung.

Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Infrastrukturelle Belange

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negative Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z. B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z. B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflexionseffekte erhöht werden. Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen nachzurüsten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.) die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzel-

nen Bauwerbern auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen (Schallschutz) vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z. B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

Alle Neupflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die Bahnrichtlinie 882 zu beachten.

Wir weisen auf die Verkehrssicherungspflicht (§ 823 ff. BGB) des Grundstückseigentümers hin. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden. Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden (Ril 836.4601 ff.) Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.

Immobilienrelevante Belange

Innerhalb des Geltungsbereiches der Bauleitplanung ist keine Fläche im Eigentum der DB Netz AG enthalten.

Werden bedingt durch die Photovoltaikanlage, Kreuzungen von Bahnstrecken mit Kabeln, Leitungen usw. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge bei DB AG DB Immobilien, Team Leitungskreuzungen, Barthstraße 12, 80339 München zu stellen.

Hinweise für Bauten nahe der Bahn

Bei Bauarbeiten in Bahnnähe sind Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten. Die Einholung und Einhaltung dieser Sicherheitsauflagen obliegt dem Bauherrn im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht. Zur Abstimmung der Sicherung gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb sind die Bauantragsunterlagen der DG AG (Eingangsstelle DB Immobilien) vorzulegen.

Die folgenden allgemeinen Auflagen für Bauten/Baumaßnahmen nahe der Bahn dienen als Hinweis:

Der Eisenbahnverkehr darf durch die Maßnahme zu keiner Zeit eingeschränkt bzw. beeinflusst werden.

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.

Ein gewolltes oder ungewolltes Betreten bzw. Hineingelangen in den Gefahrenbereich und den Sicherheitsraum der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich während der Bauarbeiten und dauerhaft auszuschließen. Auch ein Überschreiten der Gleise ist verboten. Grundsätzlich sind die erforderlichen Mindestabstände zum nächstliegenden Gleis einzuhalten.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau-/Hubgeräten (z. B. (Mobil)Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Können bei einem Kraneinsatz Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, so ist mit der DB Netz AG eine kostenpflichtige Kranvereinbarung abzuschließen, die mind. 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist.

Bei Einsatz eines Baggers, ist ein Sicherheitsabstand von mind. 5.0 m zum Gleis einzuhalten, ansonsten ist eine Absicherung des Baggers mit Sicherungsplan und Sicherungsfirma erforderlich.

Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe/Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

Grenzsteine, Grenzmarkierungen und Kabelmerksteine dürfen nicht beschädigt, verändert, verschüttet oder überdeckt werden.

Baumaßnahmen in der Nähe von Bahnbetriebsanlagen erfordern umfangreiche Vorarbeiten und Sicherungsvorkehrungen zum Schutz der Kabel, Leitungen und Anlagen der DB AG. Im unmittelbaren Bereich von DB-Liegenschaften muss jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel und Leitungen gerechnet werden.

Eine Beteiligung der DB Kommunikationstechnik GmbH hat ergeben, dass im betroffenen Bereich Betriebsanlagen der DB AG liegen.

Die Lage der Systeme kann den beigefügten Planausschnitten entnommen werden.

Die Ihnen überlassenen Unterlagen bleiben Eigentum der DB Netz AG und sind vertraulich. Sie dürfen weder an Dritte weitergeleitet noch vervielfältigt werden. Sämtliche Unterlagen sind nach Abschluss der Arbeiten zu vernichten.

Die örtliche Einweisung durch einen Mitarbeiter der DB Kommunikationstechnik GmbH ist erforderlich. Die Forderungen des Kabelmerkblattes und des Merkblattes der Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft „Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel“ sind strikt einzuhalten.

Die Merkblätter und eine Verpflichtungserklärung werden bei der örtlichen Einweisung übergeben.

Die Empfangsbestätigung/Verpflichtungserklärung ist rechtzeitig vor Baubeginn und von der bauausführenden Firma unterzeichnet an uns zurückzusenden. Ohne der unterzeichneten Empfangsbestätigung/Verpflichtungserklärung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

Bitte beauftragen Sie mit mindestens 10 Werktagen Vorlauf und unter Angabe der Bearbeitungsnummer (Zeichen 2020024902) eine Kabeleinweisung. Die erfolgte Einweisung ist zu protokollieren.

Kontakt: DB.KT.Dokumentationsservice-Muenchen@deutschebahn.com

Im Auftrag der Vodafone GmbH:

Für den von Ihnen angefragten Bereich (öffentlicher Grund) liegen der DB Kommunikationstechnik GmbH keine Plandokumentation vor. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass TK-Kabel oder TK-Anlagen der Vodafone GmbH betroffen sein könnten.

Hinweis im Auftrag der Vodafone GmbH: Ab dem 01.April 2017 stehen die Bestandspläne der Vodafone und der Vodafone Kabel Deutschland Telekommunikationsanlagen für das gesamte Bundesgebiet gemeinsam über das Webportal „externe Webauskunft“ zur Verfügung. Anfragen per Mail werden nicht mehr beantwortet.

Bitte nutzen Sie daher den kostenlosen Self-Service unter:

<https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunft-neu/Datashop/>

Auf dieser Seite können Sie sich in wenigen Schritten anmelden und die Daten zu Ihrem Planungsgebiet abrufen. Für die elektronische Webauskunft beachten Sie bitte die FAQ`s, die alle wichtigen Informationen enthalten. Dieser Link befindet sich oben rechts auf der Startseite. Die meisten Fragen, die sich während der Bedienung der elektronischen Webauskunft ergeben, sind dort erläutert. Ist Ihr Problem auch dort nicht aufgelistet, wenden Sie sich bitte an:

kabel-planauskunft.de@vodafone.com

Wir möchten Sie ausdrücklich darauf hinweisen, dass die DB Kommunikationstechnik GmbH für die Beschädigung an Telekommunikationsanlagen, die auf übermittlungsbedingte Ungenauigkeiten zurückzuführen sind, keine Haftung übernimmt. Im Falle von Ungenauigkeiten oder Zweifel an der Plangengenauigkeit darf mit der Baumaßnahme nicht begonnen werden, bevor diese durch die DB Kommunikationstechnik GmbH ausgeräumt sind. Sollten Sie bei den Bauarbeiten auf in den Plänen nicht angegebene TK-Kabel oder TK-Anlagen stoßen, informieren Sie uns bitte unverzüglich.

Bei Aufgrabungen nahe der Grundstücksgrenze ist vor Baubeginn eine örtliche Kabeleinweisung notwendig.

Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadenersatz verpflichteten Ereignisse, welche aus der Vorbereitung der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherren ergeben.

Schlussbemerkungen

Alle angeführten gesetzlichen und technischen Regelungen sowie Richtlinien gelten nebst den dazu ergangenen oder noch ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen.

Vorausgesetzt wird, dass die maßgeblichen Vorschriften und Richtlinien vorhanden und bekannt sind. Die Richtlinien der DB sind kostenpflichtig unter der folgenden Adresse zu beziehen.

DB Kommunikationstechnik GmbH
Medien- und Kommunikationsdienste
Informationslogistik
Kriegsstraße 136
76133 Karlsruhe
Tel.: 0721/938-5965, Fax: 069/265-57986
E-Mail: dzd-bestellservice@deutschebahn.com
/Online Bestellung: www.dbportal.db.de/dibs

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München, hat an diesem Schreiben nicht mitgewirkt. Dessen Beteiligung als Träger öffentlicher Belange ist vom Antragsteller gesondert zu veranlassen.

Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit das Abwägungsergebnis zu übersenden. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Für Rückfragen zu diesem Verfahren, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, bitten wir Sie, sich an den Mitarbeiter des Kompetenzteams Baurecht, Herr Schwindling, zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen"

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme der Fachstelle wird von der Stadt Kelheim wie folgt Stellung genommen:

Zu Blendung:

Der Vorhabenträger hat zur Abprüfung der Blendwirkung der Freiflächenphotovoltaikanlage ein Blendgutachten durch das Büro ifb Eigenschenk, Deggendorf, erstellen lassen. Die Ergebnisse liegen zwischenzeitlich vor.

Insgesamt wurden drei Modulvarianten untersucht.

Bezüglich der Bahnstrecke wurden bei keiner der drei betrachteten Varianten relevante, durch Reflexionen verursachte Blendungen festgestellt. Aus gutachterlicher Sicht werden somit keine weiteren Maßnahmen erforderlich, alle drei Varianten als genehmigungsfähig eingestuft.

Die Ergebnisse des Blendgutachtens werden in der Begründung der Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III) unter Nr. 5.4 „Sonstige Immissionen“ ergänzt.

Zu Schäden und Beeinträchtigungen:

Der Hinweis, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können, wird in der Begründung zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III) unter Nr. 4 „Verkehr“ ergänzt und im Weiteren beachtet.

Zu Immissionen/Emissionen durch die Bahn:

Der Hinweis, dass Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.) zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können und dass gegen diese erforderlichenfalls vom Bauwerber auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen (Schallschutz) vorzusehen bzw. vorzunehmen sind, wird in der Begründung zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III) unter Nr. 4 „Verkehr“ ergänzt und im Weiteren beachtet.

Zu Freistellung von Forderungen und zu den Instandhaltungsmaßnahmen der Bahn:

Der Hinweis, dass die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z. B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen sind, wird in der Begründung zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III) unter Nr. 4 „Verkehr“ ergänzt und im Weiteren beachtet.

Zu Neuanpflanzungen/Pflanzabständen und zur Verkehrssicherungspflicht des Grundstückseigentümers:

Der Hinweis, dass alle Neupflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen müssen und dass die Bahnrichtlinie 882 zu den Mindestpflanzabständen zu beachten ist, wird in der Begründung zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III) ebenso wie der Verweis auf die Verkehrssicherungspflicht (§ 823 ff. BGB) des Grundstückseigentümers unter Nr. 4 „Verkehr“ ergänzt und im Weiteren beachtet.

Zu Ableitung von Wasser, Versickerung und den bahneigenen Durchlässen und Versickerungsanlagen:

Der Hinweis, dass Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden dürfen sowie, dass bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden dürfen, wird in der Begründung zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III) unter Nr. 4 „Verkehr“ ergänzt und im Weiteren beachtet.

Zu eventuelle Kreuzung der Bahnstrecke mit Kabeln oder Leitungen:

Der Hinweis, dass für Kreuzungen von Bahnstrecken mit Kabeln, Leitungen usw. bedingt durch die Photovoltaikanlage entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge bei DB AG DB Immobilien erforderlich sind, wird in der Begründung unter Ziffer 4 ergänzt und im Weiteren beachtet.

Zu Bauarbeiten und Bauantragstellung:

Der Hinweis, dass bei Bauarbeiten in Bahnnähe Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten sind sowie dass die Einholung und Einhaltung dieser Sicherheitsauflagen dem Bauherrn im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht obliegt wird in der Begründung zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III) unter Nr. 4 „Verkehr“ ebenso ergänzt wie das Erfordernis, dass die Bauantragsunterlagen der DG AG (Eingangsstelle DB Immobilien) zur Abstimmung der Sicherung gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb vorzulegen sind.

Zu Aussagen zu den allgemeinen Hinweisen zu Bauarbeiten i. V. m. der Errichtung der PVA nahe der Bahn:

Die allgemeinen Hinweise zu Bauarbeiten i. V. m. der Errichtung der PVA nahe der Bahn werden in der Begründung zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III) unter Nr. 4 „Verkehr“ ergänzt und im Weiteren beachtet.

Zu Aussagen zu Betriebsanlagen der DB im Hinblick auf die Kommunikationstechnik und bezüglich einer Einweisung: Die Hinweise, dass die DB Kommunikationstechnik GmbH für die Beschädigung an Telekommunikationsanlagen, die auf übermittlungsbedingte Planungenauigkeiten zurückzuführen sind, keine Haftung übernimmt sowie, dass bei Aufgrabungen nahe der Grundstücksgrenze vor Baubeginn eine örtliche Kabeleinweisung notwendig ist, werden in der Begründung zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III) unter Nr. 4 „Verkehr“ ergänzt und im Weiteren beachtet.

Zu Beteiligung des Eisenbahn Bundesamtes:

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München, wird am Verfahren beteiligt.

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, erhält einen Abdruck des Beschlusses.

**TOP 13.6 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der
Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaik-
anlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III);
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Trä-
ger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach §
4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
nach § 3 Abs. 1 BauGB
Stellungnahme der Regierung von Niederbayern, Höhere Landes-
planung**

Beschluss-Nr. 47

Entscheidungsergebnis:

Dafür: 23 Dagegen: 1

Sachverhalt 2. Gremium:

Mit Schreiben vom 18.08.2020 wurde von der Regierung von Niederbayern, Höhere Landesplanung, zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III) folgende Stellungnahme abgegeben:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Kelheim beabsichtigt die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 32 sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 126 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen.

Ziele (Z) der Raumordnung die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen sowie Grundsätze (G) der Raumordnung, die zu berücksichtigen sind:

Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 6.2.1 Z).

Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege sind in den Regionalplänen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festzulegen (LEP 7.1.2 G).

Gebiete, in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes

Gewicht zukommt, werden als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen.

Die Abgrenzung der Gebiete bestimmt sich nach Karte 3 „Landschaft und Erholung“, die Bestandteil des Regionalplans sind.

Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden bestimmt:

(...)

(14) Donautalraum zwischen Kelheim und Regensburg

(...) (RP 11 B I 2 Z).

Außerhalb der Wasserschutzgebiete sind empfindliche Bereiche der Grundwassereinzugsgebiete für die öffentliche Wasserversorgung als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung in den Regionalplänen festzulegen (LEP 7.2.4 Z).

Die ungenutzten Grundwasservorkommen (...) zwischen Bad Abbach und Weltenburg werden als wasserwirtschaftliche Vorranggebiete ausgewiesen. Ihre Abgrenzung bestimmt sich nach der Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ (...), die Bestandteil des Regionalplanes (...) (ist).

In den wasserwirtschaftlichen Vorranggebieten soll der Nutzung von Grundwasservorkommen und anderen Wasservorkommen für die Trinkwasserversorgung gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen Vorrang eingeräumt werden (RP 11 B XI 2.1.Z).

Beurteilung:

Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien – Windkraft, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie – dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz (LEP 6.2.1 (B)). Mit der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage kann ein Beitrag zum Bayerischen Energiekonzept „Energie Innovativ“ geleistet werden, wonach die Anteile der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Bayern gesteigert werden sollen. Insofern entsprechen die vorgelegten Planungen den Erfordernissen der Raumordnung.

Ferner liegt der geplante Standort für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage südlich des Ortsteils Gundelshausen an der Bahnlinie 993 Ingolstadt – Regensburg und innerhalb eines vom Regionalplan Regensburg ausgewiesenen Vorranggebietes für die Wasserversorgung. Innerhalb eines solchen Vorranggebietes soll der Nutzung von Grundwasservorkommen und anderen Wasservorkommen für die Trinkwasserversorgung gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen Vorrang eingeräumt werden (LEP 7.2.4 Z i. V. m. RP 11 B XI 2.1 Z). Die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit Rammfundamenten stellt in der Regel keinen, mit der Trinkwasserversorgung konkurrierenden Nutzungsanspruch dar. Den Stellungnahmen des Regionalen Planungsverbandes sowie des Wasserwirtschaftsamtes ist jedoch besonderes Gewicht beizumessen.

Darüber hinaus tangiert das Plangebiet im Norden das vom Regionalplan Regensburg ausgewiesene landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 14 („Donautalraum zwischen Kelheim und Regensburg“). Da innerhalb eines solchen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht beikommt, sind die Stellungnahmen des Regionalen Planungsverbandes sowie der unteren Naturschutzbehörde zu beachten.

Schließlich grenzt das Plangebiet im Norden an das kartierte Biotop 7037-0076-005 („Hecken und Ranken an der Bahnlinie bei Lohstadt“). Auch in dieser Hinsicht ist der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde besonderes Gewicht beizumessen.

Die vorgelegten Planungen sind bei Berücksichtigung der genannten Maßgaben als mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar zu betrachten.

Mit freundlichen Grüßen“

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme der Fachstelle wird von der Stadt Kelheim wie folgt Stellung genommen:

Die Fachstelle bestätigt in ihrer Stellungnahme, dass die vorgelegten Planungen bei Berücksichtigung der genannten Maßgaben bezüglich des Vorranggebietes für die Wasserversorgung, der Regionalplanung und der Belange des Naturschutzes als mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar zu betrachten sind.

Die für diese Belange maßgeblichen Fachstellen Wasserwirtschaftsamt Landshut, Regionaler Planungsverband und Landratsamt Kelheim, Untere Naturschutzbehörde, wurden ebenfalls an dem Verfahren beteiligt und haben eigene Stellungnahmen abgegeben. Die von den Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen werden in gesonderten Beschlüssen behandelt und gerecht gegeneinander und miteinander abgewogen.

Von den Fachstellen wurden keine Stellungnahmen abgegeben, die die weitere Durchführung der Bauleitplanverfahren verhindern oder unmöglich machen würde.

Die Regierung von Niederbayern, Höhere Landesplanung, erhält einen Abdruck des Beschlusses.

Sachbearbeiter: Schnell, Markus

**TOP 13.7 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III);
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Regensburg**

Beschluss-Nr. 48

**Entscheidungsergebnis:
Dafür: 22 Dagegen: 1**

Sachverhalt 2. Gremium:

Mit Schreiben vom 09.09.2020 wurde von der Regionaler Planungsverband Regensburg, zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III) folgende Stellungnahme abgegeben:

„Grundsätze der Raumordnung als zu berücksichtigende Vorhaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen nach Art. 3 Abs. 1 S. 1 BayLplG:

Dem Grunde nach trägt das Vorhaben dem Regionalplan-Ziel B X Rechnung, wonach der weitere Ausbau der Energieversorgung ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen soll.

Das geplante Vorhaben befindet sich nahezu vollständig im Vorranggebiet für Wasserversorgung zwischen Bad Abbach und Weltenburg. In den wasserwirtschaftlichen Vor-

ranggebieten soll der Nutzung von Grundwasservorkommen und anderen Wasservorkommen für die Trinkwasserversorgung gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen Vorrang eingeräumt werden (vgl. Regionalplan Region Regensburg (11) B XI 2 i. V. m. Karte 2 Siedlung und Versorgung“). Inwieweit die geplante Photovoltaikanlage diesem Belang entgegensteht, obliegt den Fachstellen der Wasserwirtschaft. Deren Stellungnahme kommt daher im vorliegenden Fall besondere Bedeutung zu.“

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme der Fachstelle wird von der Stadt Kelheim wie folgt Stellung genommen:

Die Fachstelle bestätigt in ihrer Stellungnahme, dass die vorgelegten Planungen dem Grunde nach dem Regionalplan-Ziel B X Rechnung tragen, wonach der weitere Ausbau der Energieversorgung ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen soll.

Allerdings ist bei der Planung die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes bezüglich des Vorranggebietes für die Wasserversorgung zu berücksichtigen und in der weiteren Abwägung zu beachten.

Die für diese Belange maßgebliche Fachstelle Wasserwirtschaftsamt Landshut wurde ebenfalls an dem Verfahren beteiligt und hat eine eigene Stellungnahme abgegeben. Die von der Fachstelle abgegebene Stellungnahme wird in einem gesonderten Beschluss behandelt und gerecht gegeneinander und miteinander abgewogen.

Von den Fachstellen wurden keine Stellungnahmen abgegeben, die die weitere Durchführung der Bauleitplanverfahren verhindern oder unmöglich machen würde.

Der Regionale Planungsverband Regensburg erhält einen Abdruck des Beschlusses.

**TOP 13.8 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der
Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaik-
anlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III);
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Trä-
ger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach §
4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
nach § 3 Abs. 1 BauGB
Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut**

Beschluss-Nr. 49

Entscheidungsergebnis:

Dafür: 22 Dagegen: 1

Sachverhalt 2. Gremium:

Mit Schreiben vom 10.09.2020 wurde vom Wasserwirtschaftsamt Landshut, zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III) folgende Stellungnahme abgegeben:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Vorentwürfen der Bauleitplanverfahren nehmen wir wasserwirtschaftliche Belange betreffend Stellung als Träger öffentlicher Belange:

Der Geltungsbereich liegt im Vorranggebiet für Wasserversorgung zwischen Bad Abbach und Weltenburg. Laut Begründung und Umweltbericht steht die geplante Nutzung dem Ziel des Schutzes des Grundwasservorkommens nicht entgegen. Es ist sogar von Verbesserungen für das Schutzgut Wasser durch die geplante Nutzung als extensives Grünland die Rede.

Diese Einschätzung teilen wir nicht: Baubedingt wird in den Untergrund eingegriffen (Errichtung baulicher Anlagen, Fundamente, Leitungsverlegung etc.) und dabei können grundwasserschützende Deckschichten gestört werden.

Zur Verhinderung einer Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser sollte das LfU-Merkblatt Nr. 1 2/9 „Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten“ mit den Vorgaben für die weitere Schutzzone analog Anwendung finden.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen“

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme der Fachstelle wird von der Stadt Kelheim wie folgt Stellung genommen:

Im LfU-Merkblatt Nr. 1 2/9 „Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten“ sind folgende Vorgaben für die weitere Schutzzone angegeben, die anlag für das Vorranggebiet für Wasserversorgung Anwendung finden sollen:

- „Die Anlage erfolgt auf zuvor mehrjährig genutzten Ackerflächen oder Konversionsflächen.“ Dies trifft im Planungsgebiet zu. Es wurde mehrjährig als Ackerfläche genutzt (im BayernAtlas wird als tatsächliche Nutzung Acker angegeben).
- „Großflächiger Bodenabtrag ist zu vermeiden. Die Gründung der Solarmodultische soll flach durch Streifenfundamente ausgeführt werden. Ggf. kommen auch wenige Meter tiefe Ramm- oder Schraubgründungen in Betracht.“ Dies trifft auf die Planung zu, die Vorgaben werden in den textlichen Hinweisen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 126 ergänzt.
- „Verzinkte Rammprofile oder Erdschraubanker dürfen nur eingebracht werden, wenn die Eindringtiefe über dem höchsten Grundwasserstand liegt (allgemeiner Grundwasserschutz). Farbanstriche oder Farbbeschichtungen an den Rammprofilen sind nicht zulässig. Gründungen bis in die gesättigte Zone sind allenfalls ausnahmsweise in Zone III B möglich.“ Diese Vorgaben werden in den textlichen Hinweisen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 126 ergänzt.
- „Auffüllungen zur Nivellierung des Geländes, für Baustraßen und zur Frostsicherung der Gründungen dürfen nur mit nachweislich unbelastetem Bodenmaterial erfolgen, eine Verwendung von Recycling-Baustoffen ist nicht zulässig.“ Diese Vorgaben werden in den textlichen Hinweisen des Bebauungsplanes ergänzt.
- Die Baufläche ist baldmöglichst anzusäen. Diese Vorgabe wird in den textlichen Hinweisen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 126 ergänzt.
- „Jegliche Wartungsarbeiten an sowie Betanken von Fahrzeugen und Baumaschinen müssen während der Bauphase und im Zuge des Unterhaltes außerhalb des Wasserschutzgebietes erfolgen.“ Diese Vorgaben werden in den textlichen Hinweisen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 126 ergänzt.
- „Während der Bauarbeiten und auch im Zuge der Wartungsarbeiten ist sicherzustellen, dass keine Bodenverunreinigungen durch Kraft- und Betriebsstoffe oder sonstige wassergefährdende Stoffe eintreten. Mit solchen Stoffen oder belastetem Bodenmaterial kontaminierte Fahrzeuge, Geräte und Maschinen dürfen nicht eingesetzt werden.“ Diese Vorgaben werden in den textlichen Hinweisen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 126 ergänzt.
- „Bei der Kabelverlegung ist Nr. 1.2 Musterverordnung zu beachten.“ Diese Vorgabe wird mit Verweis auf LfU-Merkblatt Nr. 1 2/9 „Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten“ in den textlichen Hinweisen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 126 ergänzt.
- „Als Transformatoren sind in der Zone III/ IIIA Trockentransformatoren, alternativ esterbefüllte Öltransformatoren mit Auffangwanne einzusetzen. Ggf. sind zusätzliche Auflagen zum Brandschutz notwendig.“ Diese Vorgaben werden in den textlichen Hinweisen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 126 ergänzt.
- „Die Vorgaben des Rundschreibens des Bayerischen Innenministeriums, Az.: IIB5-4112.79- 037/09 vom 19.11.2009 bezüglich der Vegetationspflege sind einzuhalten.“ Diese Vorgaben werden in den textlichen Hinweisen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 126 ergänzt.

- „Zur Reinigung der Solarmodule darf ausschließlich Wasser ohne Zusätze verwendet werden.“ Diese Vorgabe wird in den textlichen Hinweisen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 126 ergänzt.

Zusätzlich zu den Ergänzungen in den textlichen Hinweisen des Bebauungsplanes wird das LfU-Merkblatt Nr. 1 2/9 „Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten“ als Anlage in der Begründung zum Grünordnungsplan des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 126 beigefügt. Die Vorgaben werden im Weiteren beachtet, so dass eine Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser verhindert wird.

In der Begründung zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III) wird ein Verweis auf das LfU-Merkblatt Nr. 1 2/9 „Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten“ und dass die Vorgaben für die weitere Schutzzone Wasserschutzgebiet analog für das Vorranggebiet für Wasserversorgung Anwendung finden sollen, unter Nr. 6.4 „Grundwasser“ ergänzt.

Das Wasserwirtschaftsamt Landshut erhält einen Abdruck des Beschlusses.

Sachbearbeiter: Schnell, Markus

**TOP 13.9 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der
Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III);
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Beschluss-Nr. 50

**Entscheidungsergebnis:
Dafür: 23 Dagegen: 1**

Sachverhalt 2. Gremium:

Mit Schreiben vom 11.09.2020 wurde vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg, zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III) folgende Stellungnahme abgegeben:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg nimmt zur o. a. Planung wie folgt Stellung.

Bereich Forsten:

Westlich des Planungsgebietes „Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III“ befindet sich Wald nach § 2 Bundeswaldgesetz in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG). Durch das geplante Vorhaben ist Wald mittelbar, beziehungsweise indirekt betroffen.

Bei dieser Waldfläche handelt es sich einerseits um einen ca. 30 bis 50 jährigen Mischwald aus Fichte, Kiefer, Kirsche und Aspe mit einer Höhe von 20 bis 25 Meter und andererseits um einen 80 bis 100 jährigen Buchenwald mit einer Höhe von ca. 30 Metern.

Die westliche Baugrenze der geplanten Freiflächen-PV-Anlage reicht unmittelbar bis zum vorhandenen Forstweg, so dass dieses entstehende Bauwerk im Fallbereich der Bäume liegt. Der Gesundheitszustand der meisten Bäume ist als gut anzusprechen. Dies gilt aber nicht für eine Buchengruppe des ca. 80 bis 100 jährigen Buchenbestandes im Umgriff der Ruhebänk. Diese Buchen weisen aufgrund der vergangenen Jahre sichtbare Trockenschäden, erkennbar durch fehlendes Laub in der Krone, auf. Eine Buche hat in Folge eines Astabbruches einen offenen Holzkörper und es ist bereits Holzfäule erkennbar. Somit geht von dieser Buche eine drohende Gefahr aus.

In diesem Bereich befindet sich ebenfalls eine Fichte, die durch die Rotfäule geschädigt ist. Die Rotfäule wird durch einen Pilz verursacht und führt zu Abbauprozessen des Holzes im Inneren des Fichtenstammes. Durch diese Prozesse verliert das Fichtenholz seine Stabilität, was wiederum den ganzen Baum in seiner Standfestigkeit negativ beeinflusst. Derart geschädigte Bäume können bereits bei niedrigen Windgeschwindigkeiten umstürzen. Deshalb geht von dieser durch Rotfäule geschädigten Fichte ebenfalls eine drohende Gefahr aus.

Grundsätzlich können Bäume, auch wenn sie gesund sind, in Folge von Sturm oder Schnee umstürzen oder Baumkronen sowie Kronenteile abbrechen. Damit für die entstehende PV-Anlage keine Gefährdungen entstehen, sollte deshalb mit einer Bebauung mindestens 30 Meter von der Grundstücksgrenze des Waldgrundstückes abgerückt werden. Mit einem solchen Abstand treten auch kaum zusätzliche Bewirtschaftungerschwernisse für die Waldbesitzer ein. Bewirtschaftungerschwernisse können durch einen zusätzlichen Aufwand für Verkehrssicherungskontrollen und ggf. Verkehrssicherungsmaßnahmen und zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen im Rahmen der Holzernte entstehen. Bewirtschaftungerschwernisse können auch vermieden werden, wenn im Fallbereich der Bäume keine Einfriedungen erstellt werden.

Durch einen größeren Abstand zum Waldrand vermindert sich auch der Schattenwurf des Waldes auf die PV-Anlage, was zu einer Steigerung der Produktivität führen kann.

Sollte zur Einfriedung des Grundstückes, auf dem die Freiflächen-PV-Anlage entstehen soll, ein Zaun errichtet werden, bitten wir um einen ausreichenden Abstand zum vorhandenen Feld- /Waldweg, so dass die Befahrbarkeit mit Forstmaschinen, Holz-LKW oder landwirtschaftlichen Schleppern zur Waldbewirtschaftung auch weiterhin möglich ist.

Beim Bau der Traföhäuschen oder der Verlegung von Stromleitungen bitten wir einen ausreichenden Abstand von den Waldflächen einzuhalten, um Wurzelbeschädigungen durch Grabungen an den Bäumen entgegenzuwirken. Beschädigungen der Wurzeln können direkt und durch Befall von Fäulepilzen über die Verletzungsstellen, indirekt zur Destabilisierung von Bäumen am Waldrand führen. Dadurch erhöht sich wiederum die Gefahr, dass die Bäume in die Richtung des Bebauungsplangebietes fallen. Zusätzlich entsteht für die Waldbesitzer ein materieller Schaden durch die Entwertung des Holzes.

Im Übrigen bestehen von forstlicher Seite keine Einwände gegen die vorgelegte Planung.

Bereich Landwirtschaft:

Von der Planung des o. a. Sondergebiets sind die drei, bisher landwirtschaftlich genutzten, Flurstücke 290, 291 und 292 (alle Gemarkung Lohstadt) betroffen. Die überplante Fläche beträgt rund 4,22 Hektar.

Diese Flächen, die eine mittlere Bonität aufweisen, werden mit dem geplanten Vorhaben der landwirtschaftlichen Produktion bzw. der Nahrungsmittelerzeugung langfristig entzogen. Nach Aufgabe der Nutzung als Photovoltaikfreiflächenanlage sollte daher ein Rückbau der Anlagen vorgesehen und die Gesamtfläche wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung verfügbar gemacht werden.

In den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans wird unter A) 1.2 eine zeitliche Befristung der Nutzung als Freiflächen-PV-Anlage auf 30 Jahre und Rückbau nach Ablauf dieser Frist festgelegt. Unseres Erachtens sollte hier mit aufgenommen werden, das auch bei Aufgabe der Nutzung als PV-Anlage (bevor die 30 Jahre vergangen sind), ein Rückbau zu erfolgen hat.

Die Ausgleichsflächen sollten ebenfalls in eine landwirtschaftliche Nutzung zurückgeführt werden oder zumindest nach Auslauf der Bindungsfristen für anderweitige Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung stehen um einen weiteren Zugriff auf landwirtschaftliche Flächen zu vermeiden.

Während der Bauphase und dem Betrieb der PV-Anlage darf die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Fläche nicht beeinträchtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen"

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme der Fachstelle wird von der Stadt Kelheim wie folgt Stellung genommen:

Bereich Forsten

Die Fachstelle weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, das westlich des Planungsgebietes ein 30 bis 50 jähriger Mischwald aus Fichte, Kiefer, Kirsche und Aspe mit einer Höhe von 20 bis 25 Meter und ein 80 bis 100 jähriger Buchenwald mit einer Höhe von ca. 30 Metern angrenzt, von dem durch umstürzende Bäume oder abbrechende Baumteile Schädigungen der angrenzenden Freiflächen-Photovoltaikanlage ausgehen können. Aus diesem Grund empfiehlt die Fachstelle ein Abrücken der Bebauung von mindestens 30 Metern von dem Baumbestand.

Die Stadt Kelheim trägt dieser Empfehlung Rechnung und rückt mit der Baugrenze für bauliche Anlagen mindestens 30 Meter von dem bestehenden und westlich an das Planungsgebiet angrenzenden Wald ab.

Somit kann auch der Entstehung von Bewirtschaftungerschwernissen des angrenzenden Waldes entgegengewirkt und ein zusätzlicher Aufwand für Verkehrssicherungskontrollen und ggf. Verkehrssicherungsmaßnahmen, sowie zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen im Rahmen der Holzernte, vermieden werden.

Der von der Fachstelle angesprochene Abstand der Einfriedung wird sowohl bei der Planung als auch bei der Errichtung beachtet und eingehalten. Auch bezüglich der Errichtung des Trafohäuschens und der Verlegung der Leitungen wird der notwendige Abstand eingehalten. Die Stadt Kelheim wird dem Vorhabenträger die Hinweise der Fachstelle diesbezüglich mitteilen und auf die Beachtung hinweisen.

Bereich Landwirtschaft:

Bezüglich der Anregung der Fachstelle, dass nach Aufgabe der Nutzung als Photovoltaikanlage ein Rückbau der Anlage erfolgen sollte, kann die Stadt Kelheim mitteilen, dass in Verbindung mit dem vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan ein Durchführungsvertrag abgeschlossen wird, in dem eine Rückbauverpflichtung des Vorhabenträgers vereinbart ist. Eine Nutzung als landwirtschaftliche Fläche ist somit anschließend wieder möglich. Diese Regelung bezieht sich sowohl auf die Aufgabe der Nutzung als auch auf den Ablauf der Nutzung. Über den Bebauungsplan kann lediglich die zeitliche Befristung der baulichen Nutzung geregelt werden, so wie dies in den textlichen Festsetzungen Nr. 1.2 geregelt wurde.

Eine Rückführung der Ausgleichsflächen in landwirtschaftliche Nutzung wird von Seiten der Stadt Kelheim aus ökologischen Gründen abgelehnt. Eine Nutzung der Ausgleichsfläche als Ausgleichsfläche für andere Planungsvorhaben ist aus Sicht der Stadt Kelheim denkbar. Es muss jedoch zu gegebener Zeit mit der Unteren Naturschutzbehörde geklärt werden, ob dies naturschutzrechtlich und naturschutzfachlich überhaupt möglich ist.

Eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlich genutzten Fläche während der Bauphase und während des Betriebs der PV-Anlage erfolgt nicht.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg erhält einen Abdruck des Beschlusses.

TOP 13.10	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III); Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes
Beschluss-Nr. 51	
<u>Entscheidungsergebnis:</u> Dafür: 23 Dagegen: 1	

Sachverhalt 2. Gremium:

Mit E-Mail vom 12.08.2020 wurde vom Bayerischen Bauernverband, zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III) folgende Stellungnahme abgegeben:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Freiflächen-Photovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III, Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2.-610-21/126 nehmen wir wie folgt Stellung.

In der Begründung zur Freiflächen-Photovoltaikanlage vom 08.06.2020 ist unter Punkt 10.4 Sonstige Immissionen nachstehendes vermerkt:

Immissionen in Form von Staub, Steinschlag

Der Geltungsbereich grenzt unmittelbar an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Etwaige Schäden, ausgehend von der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung, müssen privatrechtlich geregelt werden.

Die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und die damit unter Umständen verbundenen zeitlich auftretenden Emissionen sind zu dulden.

Satz 1 wird in dieser Form von Seiten des Bayerischen Bauernverbandes abgelehnt. Sollten Schäden durch die landwirtschaftlichen Arbeiten bei ordnungsgemäßer Durchführung entstehen, so sind diese vom PV-Betreiber zu übernehmen. Dem Landwirt dürfen keine Kosten entstehen. Privatrechtliche Auseinandersetzungen sind zwingend zu vermeiden

Zum Geltungsbereich selbst:

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche liegt im Süden der PV-Anlage. Zwischen den Modulen und der Ackerfläche läuft ein Feldweg, ein breiter Grünstreifen mit Einzelbaum- und Buschbepflanzung ist geplant. Die Wahrscheinlichkeit, dass durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung Schäden an der PV-Anlage entstehen, ist sehr gering. Auch aus diesem Grund ist es für uns unverständlich, dass in Punkt 10.4 der Begründung zum VBBP/GOP Nr. 126 bei Schäden eine privatrechtliche Regelung formuliert wurde.

Freundliche Grüße"

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme der Fachstelle wird von der Stadt Kelheim wie folgt Stellung genommen:

Die von der Fachstelle gewünschte Regelung der verbindlichen Haftungsübernahme aller Schäden die durch ordentlich ausgeführte landwirtschaftliche Arbeiten entstehen durch den Betreiber der Photovoltaikanlage, ist dem Vorhabenträger nicht zumutbar und rechtlich fraglich. Eine solche Regelung wird deshalb nicht im Bebauungsplan festgesetzt. Auch im Flächennutzungs- und Landschaftsplan ist so etwas nicht regelbar. Eine privatrechtliche Regelung eventueller Schäden zwischen Schädiger und Geschädigtem ist hier alternativlos. Aus diesem Grund wird die Formulierung in der Begründung des Bebauungsplanes unter der Nr. 10.4 und in der Begründung zum Flächennutzungs- und Landschaftsplanes unter der Nr. 5.4 beibehalten. Auch eine Entnahme der Formulierung aus der Begründung hätte keine anderen Auswirkungen zur Folge, als dass alle entstehenden Schäden privatrechtlich zwischen den beiden am Schaden beteiligten geregelt werden müssen. Dies ist in Deutschland gängige Praxis und problemlos durch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung zu regeln.

Der Bayerische Bauernverband erhält einen Abdruck des Beschlusses.

Sachbearbeiter: Schnell, Markus

TOP 13.11	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III); Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt
----------------------	---

Beschluss-Nr. 52

Entscheidungsergebnis:

Dafür: 23 Dagegen: 1

Sachverhalt 2. Gremium:

Mit Schreiben vom 01.09.2020 wurde vom Bayerischen Landesamt für Umwelt, zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III) folgende Stellungnahme abgegeben:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail des Büros KomPlan vom 07.08.2020 wurde das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) um Stellungnahme im Rahmen der o. g. Planänderung gebeten.

Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).

Von diesen Belangen werden die **Geogefahren** berührt:

Im Planungsgebiet sind keine konkreten Geogefahren bekannt. Der Untergrund der Frankenalb besteht allerdings aus verkarsteten Karbonatgesteinen des Weißjura, die von unterschiedlich mächtigen Deckschichten überlagert werden. Es besteht ein Restrisiko für die Entstehung von Dolinen oder Erdfällen, vor Allem durch das Nachsacken von Deckschichten in unterlagernde Hohlräume.

Bei weiteren Fragen zu Geogefahren wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Stefan Glaser (Referat 102, Tel. 0821 9071-1390).

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Kelheim (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde). Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Landshut wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.

Mit freundlichen Grüßen“

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme der Fachstelle wird von der Stadt Kelheim wie folgt Stellung genommen:

Die Fachstelle weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass bezüglich der von ihr zu bewertenden Belangen, die Geogefahren berührt werden.

Im Hinblick auf den Hinweis der Fachstelle auf mögliche Geogefahren, wird der Bebauungsplan unter den „Hinweisen durch Text“ wie folgt mit einem Hinweis mit einer eigenen Nummer ergänzt.

„GEOGEFAHREN

Das Bayerische Landesamt für Umwelt weist für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes darauf hin, dass im Planungsgebiet keine konkreten Geogefahren bekannt sind. Der Untergrund der Frankenalb besteht allerdings aus verkarsteten Karbonatgesteinen des Weißjura, die von unterschiedlich mächtigen Deckschichten überlagert werden. Es besteht ein Restrisiko für die Entstehung von Dolinen oder Erdfällen, vor allem durch das Nachsacken von Deckschichten in unterlagernde Hohlräume. Bei weiteren Fragen zu Geogefahren kann das Bayerische Landesamt für Umwelt, Referat 102, Bürgermeister-Ulrich-Straße 160, 86179 Augsburg, Tel. 0821/9071-0) konsultiert werden.“

Zusätzlich wird die Begründung des Bebauungsplanes unter Ziffer 4.4 „Gelände/ Topographie/ Bodenverhältnisse“ sowie Ziffer 15.6 „Boden“ um den Hinweis ergänzt. Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes ist bezüglich dieses Belanges nichts Weiteres veranlasst.

Der Hinweis der Fachstelle bezüglich der örtlich und regional zu vertretenden Belange wird zur Kenntnis genommen. Die von der Fachstelle genannten hierfür zuständigen Fachstellen wurden im gegenständlichen Bauleitplanverfahren von der Stadt Kelheim beteiligt. Die hierzu abgegebenen Stellungnahmen werden in gesonderten Beschlüssen behandelt.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt erhält einen Abdruck des Beschlusses.

Sachbearbeiter: Schnell, Markus

TOP 13.12	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III); Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH
	Beschluss-Nr. 53
	<u>Entscheidungsergebnis:</u> Dafür: 23 Dagegen: 1

Sachverhalt 2. Gremium:

Mit Schreiben vom 11.08.2020 wurde von der Bayernwerk Netz GmbH, zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III) folgende Stellungnahme abgegeben:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

Nach Einsicht der uns übersandten Planunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Einwände bestehen, da im Planungsbereich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens betrieben werden. Im überplanten Gebiet befinden sich Versorgungseinrichtungen Dritter.

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0.5 m rechts und links zur Trassenachse.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit

eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Beachten Sie bitte die Hinweise im „Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, Ausgabe 2013, vom FGSV Verlag, www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße“

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme der Fachstelle wird von der Stadt Kelheim wie folgt Stellung genommen:

Die Fachstelle bestätigt in Ihrer Stellungnahme, dass nach Einsicht in die Pläne keine Einwände bestehen, da im Planungsbereich keine Versorgungsanlagen des Unternehmens betrieben werden. Weiterhin weist die Fachstelle darauf hin, dass sich im überplanten Gebiet Versorgungseinrichtungen Dritter befinden.

Die Hinweise der Fachstelle zu den Schutzzonen und den Bepflanzungsvorschriften sind bereits Bestandteil der Begründung zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III) unter Ziffer 6.6 und werden an den Vorhabenträger und Bauherrn weitergegeben, damit diese bei der Erschließungsplanung und Erschließung des Planungsgebietes, sowie bei der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage beachtet werden.

Die von der Fachstelle in beigelegtem Plan angezeigte Leitung wird redaktionell in die Planung auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 126 aufgenommen

Die Bayernwerk Netz GmbH erhält einen Abdruck des Beschlusses.

TOP
13.13 **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der
Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaik-
anlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III);
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Trä-
ger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach §
4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
nach § 3 Abs. 1 BauGB
Stellungnahme der Stadt Kelheim, FB Öffentliche Sicherheit und
Ordnung**

Beschluss-Nr. 54

Entscheidungsergebnis:
Dafür: 23 Dagegen: 1

Sachverhalt 2. Gremium:

Mit Schreiben vom 12.08.2020 wurde von der Stadt Kelheim, Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung, zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III) folgende Stellungnahme abgegeben:

„Gegen den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 126 „Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III“ und den Flächennutzungsplan Kelheim Deckblatt 32 (Gundelshausen) werden keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben.

Die Löschwasserversorgung und die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind entsprechend der gesetzlichen Vorschriften ausreichend zu dimensionieren.“

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme der Fachstelle wird von der Stadt Kelheim wie folgt Stellung genommen:

Die Fachstelle bestätigt in ihrer Stellungnahme, dass gegen den Flächennutzungs- und Landschaftsplan, Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen - An der Bahnlinie III) keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben werden.

Die von der Fachstelle vorgebrachten Hinweise zur Löschwasserversorgung bzw. zu den Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind in der Begründung zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan, Deckblatt Nr. 32, (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen - An der Bahnlinie III) unter der Nummer 9 „Brandschutz“ bereits durch entsprechende Aussagen beinhaltet.

Die Stadt Kelheim, Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung erhält einen Abdruck des Beschlusses.

Sachbearbeiter: Schnell, Markus

TOP 13.14	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III); Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB Stellungnahme der Telefonica Germany GmbH & Co.OHG
Beschluss-Nr. 55	
<u>Entscheidungsergebnis:</u> Dafür: 23 Dagegen: 1	

Sachverhalt 2. Gremium:

Mit E-Mail vom 31.08.2020 wurde von der Telefonica Germany GmbH & Co.OHG zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III) folgende Stellungnahme abgegeben:

„Sehr geehrte Frau Steinberger,

die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefonica Germany GmbH & Co.OHG zu erwarten sind.

Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.

Sollten sich noch Änderungen der Planung/Planungsflächen ergeben, so würden wir sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.

Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen“

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme der Fachstelle wird von der Stadt Kelheim wie folgt Stellung genommen:

Die Fachstelle bestätigt in ihrer Stellungnahme, dass von Ihrer Seite keine Belange zur erwarten sind.

Die Fachstelle bittet um weitere Beteiligung am Verfahren. Diesem Wunsch wird entsprochen. Die Fachstelle wird beim nächsten Verfahrensschritt wieder am Bauleitplanverfahren beteiligt.

Die Telefonica Germany GmbH & Co.OHG erhält einen Abdruck des Beschlusses.

Sachbearbeiter: Schnell, Markus

TOP 13.15	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III) Billigung für die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB
Beschluss-Nr. 56	
<u>Entscheidungsergebnis:</u> Dafür: 23 Dagegen: 1	

Sachverhalt 2. Gremium:

Der Vorentwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim, Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III) ist aufgrund der in der Sitzung des Bauausschusses vom 08.02.2021 vorberatenden und der in der Stadtratssitzung am 22.02.2021 abgeschlossenen Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB zu ergänzen.

Anschließend ist der überarbeitete Entwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim, Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Vom Ergebnis der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird Kenntnis genommen.

Der Entwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim, Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III) vom 08.06.2020 i. d. F. vom 22.02.2021 wird mit den beschlossenen Änderungen und Ergänzungen entsprechend den Beschlüssen des Stadtrates vom 22.02.2021, für die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt.

Der Entwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim, Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III) und die

Begründung einschließlich Umweltbericht sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die beteiligten Träger öffentlicher Belange sind gleichzeitig gemäß § 4 a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB von der Auslegung zu benachrichtigen und die erforderlichen Stellungnahmen einzuholen.

Verschiedenes -öffentlich:

Mit Dank für die rege Mitarbeit schloss Erster Bürgermeister Christian Schweiger um 20:54 Uhr die 2. Sitzung des Stadtrates.

Schweiger
Erster Bürgermeister

Sinzenhauser
Protokollführung